



Abteilung 6

Genehmigung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen **Genehmigung der Standardbedingungen der Kapazitätsreserve für den dritten Erbringungszeitraum**

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

gegenüber

1. der 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung und der
4. der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Übertragungsnetzbetreiber -

am 07.08.2023 entschieden:

1. Auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiber werden die Standardbedingungen für Kapazitätsreserveanlagen betreffend den dritten Erbringungszeitraum vom 01.10.2024 bis einschließlich dem 30.09.2026 in der Fassung des Antrags vom 14.06.2023 (Anlage 1) genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Übertragungsnetzbetreiber sind Betreiber von Übertragungsnetzen i.S.v. § 3 Nr. 10a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber nach § 2 Nr. 6 Kapazitätsreserveverordnung (KapResV). Gegenstand der Genehmigung sind die Standardbedingungen für Kapazitätsreserveanlagen betreffend den dritten Erbringungszeitraum vom 01.10.2024 bis einschließlich dem 30.09.2026.

Die Kapazitätsreserve dient der Vorhaltung von Reserveleistung außerhalb des Marktes, um im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Leistungsbilanzdefizite infolge des nicht vollständigen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund auszugleichen, § 13e Abs. 1 S. 1 EnWG.

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Kapazitätsreserve in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren beschaffen und die Ausschreibungen hierfür gemeinsam durchführen (§§ 6 KapResV, 13e Abs. 2 S. 1 EnWG).

Die KapResV enthält Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Kapazitätsreserve, insbesondere regelt sie die Beschaffung, die Teilnahmevoraussetzungen, den Einsatz und die Abrechnung der Kapazitätsreserve, vgl. § 1 KapResV. In Anlage 2 sind die Teilnahmevoraussetzungen enthalten, die nach § 9 KapResV i. V. m. der Festlegung der Bundesnetzagentur wegen Änderung der Teilnahmevoraussetzungen und des Zuschlagsverfahrens der Kapazitätsreserveausschreibung ab dem zweiten Erbringungszeitraum gelten (BNetzA, Festlegung vom 05.05.2021, Az.: 4.12.05.03/003; Amtsblatt der Bundesnetzagentur, Nr. 10 vom 26.05.2021, S. 574 ff.; siehe auch § 9 Abs. 1 und Abs. 4 KapResV). In den sog. Standardbedingungen, die von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 Nr. 1 KapResV zu erstellen sind, wird geregelt, zu welchen Bedingungen nach Zuschlag ein Vertragsschluss zwischen einem der Übertragungsnetzbetreiber und einem Betreiber einer Kapazitätsreserveanlage zustande kommt (vgl. auch §§ 18 Abs. 2, 21 KapResV).

Zur Vorbereitung der Ausschreibung der Kapazitätsreserve für den dritten Erbringungszeitraum vom 01.10.2024 bis einschließlich dem 30.09.2026 beantragten die Übertragungsnetzbetreiber die Genehmigung der Standardbedingungen bei der Bundesnetzagentur. Der Antrag vom 14.06.2023 ist bei der Bundesnetzagentur an demselben Tag eingegangen. Am 19.07.2023 leitete die Bundes-

netzagentur gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern auf deren Antrag hin das vorliegende Genehmigungsverfahren ein. Am 01.08.2023 übermittelte die Bundesnetzagentur den Übertragungsnetzbetreibern einen Entwurf der Genehmigung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, in denen die Übertragungsnetzbetreiber ihren Sitz haben, wurden am 19.07.2023 über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens benachrichtigt.

II. Rechtliche Würdigung

Die Genehmigung beruht auf einer wirksamen Rechtsgrundlage und ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Genehmigung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i. V. m. § 37 Abs. 2 S. 1 KapResV. Gemäß § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EnWG werden Entscheidungen auf Grund einer Verordnung nach § 13h Abs. 1 Nr. 1 bis 8 EnWG, also auch betreffend des für die Genehmigung der Standardbedingungen nach § 37 Abs. 2 S. 1 KapResV vorliegend einschlägigen § 13h Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG, nicht durch eine Beschlusskammer getroffen.

2. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Genehmigung beruht auf § 37 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 KapResV. Die Verordnungsermächtigung für die hier einschlägigen Normen der KapResV ist § 13h Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG.

Die Befugnis zur Einleitung des Verfahrens auf Antrag beruht auf § 66 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 37 Abs. 2 S. 1 und S. 2 KapResV.

3. Verfahren

a) Erarbeitung der Standardbedingungen

Im Rahmen der Einrichtung der Kapazitätsreserve für den deutschen Strommarkt sind die Übertragungsnetzbetreiber in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur für die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung zuständig, vgl. § 37 Abs. 1 KapResV. Hierzu gehören insbesondere die Standardbedingungen für den Vertragsschluss, vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 1 KapResV.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 KapResV in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur die Standardbedingungen für den Vertragsschluss nach § 21 KapResV erarbeitet. Hierzu haben seit 2022 Abstimmungsgespräche sowie der Austausch von Unterlagen stattgefunden.

b) Fristgerechte Antragstellung

Der bei der Bundesnetzagentur am 14.06.2023 zugegangene Antrag der Übertragungsnetzbetreiber auf Genehmigung der Standardbedingungen erfolgte fristgerecht innerhalb der Antragsfrist nach § 37 Abs. 2 Satz 2 KapResV.

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 KapResV müssen die Übertragungsnetzbetreiber den Antrag auf Genehmigung der Standardbedingungen spätestens zwei Monate vor der jeweiligen Bekanntmachung der Beschaffung nach § 11 KapResV bei der Bundesnetzagentur stellen. Nach § 11 Abs. 1 KapResV müssen die Übertragungsnetzbetreiber die Beschaffung spätestens drei Monate vor dem Gebotsstermin auf einer gemeinsamen Internetplattform bekannt machen. Der Gebotsstermin für den dritten Erbringungszeitraum des Ausschreibungsverfahrens der Kapazitätsreserve ist der 01.12.2023 (BNetzA, Festlegung vom 25.10.2022, Az.: 4.12.05.03/6; Amtsblatt der Bundesnetzagentur, Nr. 22 vom 23.11.2022). Der Antrag auf Genehmigung der Standardbedingungen musste folglich spätestens bis zum 01.07.2023 gestellt werden.

c) Beteiligung

Die Übertragungsnetzbetreiber hatten nach § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, in denen die Übertragungsnetzbetreiber ihren Sitz haben, wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens benachrichtigt.

c) Form

Die Genehmigung der Standardbedingungen ergeht schriftlich gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern. Die Genehmigung wird zugestellt gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 KapResV i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

4. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Genehmigung liegen vor.

Die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung der Standardbedingungen ergeben sich aus § 37 Abs. 2 KapResV.

Die Genehmigung der Standardbedingungen ist nach § 37 Abs. 2 S. 4 KapResV zu versagen, wenn die Standardbedingungen den Betreiber der Kapazitätsreserveanlage entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Eine unangemessene Benachteiligung liegt jedenfalls vor, wenn die Standardbedingungen den Regelungen in § 13e EnWG i. V. m. den Regelungen in der KapResV widersprechen. Nach § 37 Abs. 2 S. 5 KapResV kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Weiterhin darf kein Verstoß der Standardbedingungen gegen höherrangiges Recht vorliegen.

a) Unangemessene Benachteiligung durch die Standardbedingungen

Die Bundesnetzagentur konnte bei der Prüfung der mit dem Antrag übermittelten Standardbedingungen (Anlage 1) keine entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessene Benachteiligung des potentiellen Vertragspartners (Bieters), einem Anlagenbetreiber, feststellen. Insbesondere sind die Standardbedingungen in Anlage 1 klar und verständlich. Auch die einzelnen Anlagenbetreiber untereinander werden durch die Standardbedingungen nicht ungleich behandelt.

Die Standardbedingungen stellen die Grundlage eines Standardvertrages dar, der nach der Ausschreibung zwischen dem jeweils bezuschlagten Bieter (Anlagenbetreiber) und dem jeweiligen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber zustande kommt, vgl. § 18 Abs. 2 KapResV. Aus diesem Grund müssen sie vollständig, klar sowie verständlich sein und das Verhältnis zwischen Kapazitätsreserveanlagenbetreiber und Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber angemessen regeln. Diesen Anforderungen werden die Standardbedingungen gerecht.

Im Folgenden wird auf einzelne Regelungen als Teil der Standardbedingungen eingegangen. Die Abschnitte orientieren sich an den Nummerierungen der Standardbedingungen (Anlage 1).

1 Anwendungsbereich der Standardbedingungen

Die Regelungen in Abschnitt 1 stellen klar, dass der Vertragstext das Verhältnis zwischen bezugsfähigem Betreiber einer Kapazitätsreserveanlage und dem jeweiligen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber regelt. Der Begriff „Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber“ bezeichnet gemäß § 2 Nr. 6 KapResV den Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone eine Anlage an das Stromnetz angeschlossen ist. Dabei konkretisieren und ergänzen die Standardbedingungen die Regelungen des § 13e EnWG sowie des § 13h Abs. 1 EnWG i. V. m. den Vorschriften der KapResV. Es wird klar gestellt, dass für das Beschaffungsverfahren ab dem zweiten Erbringungszeitraum auch die Festlegung der Bundesnetzagentur wegen Änderung der Teilnahmevoraussetzungen und des Zuschlagsverfahrens der Kapazitätsreserveausschreibung ab dem zweiten Erbringungszeitraum zu beachten ist (BNetzA, Festlegung vom 05.05.2021, Az.: 4.12.05.03/003; Amtsblatt der Bundesnetzagentur, Nr. 10 vom 26.05.2021, S. 574 ff.).

Die Standardbedingungen enthalten auch Vorschriften, die den Einsatz einzelner Kapazitätsreserveanlagen für Zwecke der Netzreserve gemäß § 13d EnWG regeln. An der Kapazitätsreserveausschreibung beteiligen können sich grundsätzlich auch Anlagen, die Teil der Netzreserve sind. Regelungen zur Netzreserve innerhalb der Standardbedingungen zur Kapazitätsreserve sind insoweit nötig, als dass an mehreren Stellen eine klare Abgrenzung erfolgt, z. B. bei der Frage der Kostenerstattung und der Vertragsstrafen. Der Verordnungsgeber hat sich umgekehrt ebenso dafür entschieden, dass Kapazitätsreserveanlagen auch für Zwecke der Netzreserve zur Verfügung stehen sollen (vgl. §§ 20 Abs. 2, 24 Abs. 4 KapResV). Insofern sind in den Standardbedingungen Regelungen darüber erforderlich, ob eine Anlage zur Kapazitätsreserve oder zur Netzreserve eingesetzt wird.

2 Begriffsbestimmungen

In Abschnitt 2 der Standardbedingungen sind unter der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ – ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des § 2 KapResV – weitere Begriffsbestimmungen sowie Konkretisierungen enthalten.

Nummer 2 Buchstabe a. regelt die Aktivierung regelbarer Lasten. Buchstabe b. definiert den Betreiber als natürliche oder juristische Person, die eine Kapazitätsreserveanlage im Sinne von § 2 Nr. 16 KapResV betreibt, und Buchstabe c. definiert die Erzeugungsanlage.

Nummer 2 Buchstabe d enthält eine Definition des jährlichen Emissionswerts einer Erzeugungsanlage. Die Bestimmung der Emissionswerte ist erforderlich wegen der Anforderungen für Erzeugungsanlagen gemäß Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 943/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Nummer 2 Buchstabe e. der Standardbedingungen enthält eine Definition des Begriffs der Testfahrten. § 2 KapResV enthält in Nr. 18 zwar eine Definition des Probeabrufs, jedoch fehlt eine Bestimmung des Begriffs der Testfahrt auf Verordnungsebene. Sowohl der Probeabruf als auch die Testfahrt werden aber in § 29 KapResV thematisiert. Laut Verordnungsbegründung zu § 29 Abs. 3 KapResV¹ können Testfahrten aus technischen Gründen erforderlich sein, zum Beispiel um eine Konservierung von Anlagenkomponenten zu vermeiden. Nur so könne die ständige Anfahrbereitschaft der Anlage gewährleistet werden, da konservierte Anlagen die Anforderungen an die Anfahrzeit nicht erfüllen könnten. Dieses Beispiel ist in die Begriffsbestimmung der Testfahrt in Nummer 2 Buchstabe e der Standardbedingungen eingeflossen. Danach ist eine Testfahrt ein aus technischen Gründen zur Aufrechterhaltung der Anlagenverfügbarkeit erforderlicher Einsatz einer Anlage auf Veranlassung des Betreibers, u. a. Inbetriebnahmefahrten, Messfahrten, Prüffahrten sowie Anfahrten zur Vermeidung der Konservierung. Die Aufzählung ist nicht abschließend, um den Tatbestand der Testfahrt offen zu halten. Im Unterschied zum Probeabruf erfolgt eine Testfahrt damit auf Veranlassung des Betreibers der Kapazitätsreserveanlage. Der Probeabruf erfolgt gemäß § 2 Nr. 18 KapResV auf Veranlassung der Übertragungsnetzbetreiber, um die Funktionsfähigkeit der Kapazitätsreserveanlage und die Verfügbarkeit der Reserveleistung zu überprüfen. Er ist damit Kontrollinstrument der Übertragungsnetzbetreiber gegenüber den Anlagenbetreibern und löst – anders als die Testfahrt – bei Misslingen eine Vertragsstrafe aus, vgl. § 34 Abs. 4, 5 KapResV.

Nummer 2 Buchstabe f. regelt den Begriff des Werktags. Auf Verordnungsebene findet sich in § 31 Abs. 1 Satz 2 KapResV eine identische Definition des Werktages, allerdings nur für den Anwendungsbereich des § 31 KapResV zur Abrechnung zwischen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der Kapazitätsreserveanlage. Diese Definition erklärt Nummer 2 Buchstabe f. nun auch für die Standardbedingungen als maßgeblich. Damit wird erreicht, dass die darin aufgeführten Zeiträume eindeutig berechnet werden können.

3 *Vorhaltung der Kapazitätsreserveanlage*

Regelungen zur Vorhaltung der Kapazitätsreserveanlage enthält die KapResV nur in allgemeiner Art (vgl. § 2 Nr. 23 und § 22 Abs. 2 Nr. 3 KapResV).

Mangels weitergehender Vorgaben in der KapResV konkretisieren die Regelungen in Abschnitt 3 der Standardbedingungen (vgl. Anlage 1) die durch den Betreiber der Kapazitätsreserveanlage zu

¹ BMWK, Referentenentwurf zur KapResV, S. 76 (wegen Änderung der Bezifferungen dort § 30 Abs. 3), abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kapazitaetsreserve-referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (abgerufen am 17.07.2023).

erledigenden Aufgaben bzw. Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Vorhaltung der Anlage.

Nummer 3.1 gibt die Vorgaben der KapResV zur Vorhaltung der Kapazitätsreserveanlage durch den Betreiber nach Maßgabe des jeweiligen Gebots und der Regelungen der KapResV über den gesamten Erbringungszeitraum wieder. Nummer 3.2 enthält eine nicht abschließende Auflistung von Pflichten für den Betreiber. Damit wird deutlich, was der Anlagenbetreiber tun muss, damit ein ungehinderter, den Zwecken der KapResV entsprechender Zugriff des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers auf die Kapazitätsreserveanlage erfolgen kann.

4 *Verfügbarkeit der Kapazitätsreserveanlage*

Abschnitt 4 ergänzt die Regelungen des § 27 KapResV zur Verfügbarkeit und zu zulässigen geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeiten, vgl. Nummer 4.1.

Die Regelung zur Verfügbarkeit ist von großer Relevanz, denn nicht zulässige Nichtverfügbarkeiten können Vertragsstrafen für den Betreiber zur Folge haben, vgl. § 34 KapResV. Aus diesem Grund sind ergänzende Bestimmungen auf Ebene der Standardbedingungen notwendig. Damit werden beim Betrieb der Anlagen regelmäßig eintretende Situationen bereits präventiv geregelt und vermutlich auftretende, sich aus der gesetzlichen Regelung ergebende Folgekonstellationen beantwortet.

Nichtverfügbarkeiten sind geplante Nichtverfügbarkeiten, wenn sie dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KapResV bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres für das jeweils folgende Kalenderjahr mitgeteilt worden sind. Hinsichtlich dieser Nichtverfügbarkeiten besteht kein weiterer Konkretisierungsbedarf bezüglich der Fristigkeiten.

Nummer 4.2 enthält Regelungen für Leistungseinschränkungen in Form von Teilmengen. Nummer 4.2 bestimmt einerseits, dass die Bereitstellung nur von Teilmengen als Nichtverfügbarkeit gewertet wird, und andererseits, dass weiterhin die maximal technisch mögliche Leistung vorzuhalten und dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber als verfügbar zu melden ist. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass der Betreiber auch bei nur eingeschränkter Leistungsfähigkeit seine bestmögliche Leistungsbereitstellung schuldet.

Nummer 4.3 behandelt die Meldeanforderungen für ungeplante und geplante Nichtverfügbarkeiten i. S. d. § 27 Abs. 2 KapResV. Insbesondere bei ungeplanten Nichtverfügbarkeiten gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 konkretisiert Nummer 4.3 der Standardbedingungen, dass diese unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden sind. Der Betreiber hat danach Ursache, voraussichtliche Dauer so-

wie – im Fall einer teilweisen Nichtverfügbarkeit – die Höhe der verfügbaren Teilmenge der Reserveleistung per E-Mail und zusätzlich telefonisch mitzuteilen, vgl. Nummer 4.3 Satz 1. In der Folge hat der Betreiber auf Verlangen des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers die vorgenannten Angaben in geeigneter Form nachzuweisen, Nummer 4.3 Satz 2.

Das späte Bekanntwerden einer ungeplanten Nichtverfügbarkeit soll dem Betreiber nicht zum Nachteil gereichen, sodass eine entsprechende Ausnahme von den allgemeinen Verfügbarkeitsanforderungen nach § 27 Abs. 1 KapResV gerechtfertigt ist.

Nummer 4.4 konkretisiert § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 KapResV.

Nummer 4.5 regelt für hinzutretende Umstände, die sich auf Umfang oder Dauer einer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit auswirken, dass diese ebenfalls unverzüglich dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber mitzuteilen sind. Unvorhergesehene, weitere Störungen der Leistungsvorhaltung werden also behandelt wie ungeplante Nichtverfügbarkeiten und gehen nicht zu Lasten des Betreibers, wenn dieser sie unverzüglich meldet und wenn das Nichtverfügbarkeitskonto gemäß Nummer 4.10 noch nicht ausgeschöpft ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber über jede auch kurzfristig eingetretene Nichtverfügbarkeit informiert wird und er der Anlage keine Pflichten z. B. nach §§ 25, 26, 29 Abs. 1 und Abs. 2 KapResV auferlegt, die im Falle der Nichterbringung zu Vertragsstrafen führen können.

Explizit stellt Nummer 4.6 klar, dass der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber die Kapazitätsreserveanlage bei zulässigen Nichtverfügbarkeiten von Teilmengen der Reserveleistung nur mit den noch verfügbaren Teilmengen gemäß Abschnitt 5 der Standardbedingungen einsetzen wird. Nummer 4.2 Satz 2 enthält diese Regelung nicht, sondern adressiert lediglich den Betreiber, indem sie diesen zur Vorhaltung und Meldung der maximal technisch möglichen Leistung verpflichtet (vgl. oben). Nummer 4.6 richtet sich nun spiegelbildlich an den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und dessen Verpflichtung zum Einsatz ausschließlich der verfügbaren Teilmenge der Reserveleistung. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber wird dadurch in seinem Recht zum grundsätzlichen Einsatz der vollständigen kontrahierten Reserveleistung eingeschränkt; es entfällt bei teilweiser Nichtverfügbarkeit also sein Anspruch auf Verwendung dieser nicht verfügbaren Teilmenge. Für den nur teilweise leistungsfähigen Betreiber wird damit Rechtssicherheit geschaffen, indem geregelt wird, dass keine über die verfügbare Teilleistung hinausgehende Leistung eingesetzt werden darf. In der Folge bezieht sich Abschnitt 5 der Standardbedingungen (Einsätze der Kapazitätsreserveanlage) nur noch auf die verfügbare und damit einsetzbare Teilleistung.

Im Umkehrschluss zum Eintritt einer Nichtverfügbarkeit in Nummer 4.2 hat der Betreiber sowohl deren erwartetes als auch deren tatsächliches Ende gemäß Nummer 4.7 dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich nach Kenntniserlangung per E-Mail und zusätzlich telefonisch mitzuteilen. Diese Klausel der Standardbedingungen ergänzt damit die Vorschriften zur Meldung von Nichtverfügbarkeiten in § 27 Abs. 2 Sätze 1 und 4 KapResV. So ist sichergestellt, dass die Kommunikation hinsichtlich (Teil-) Nichtverfügbarkeiten zwischen Betreiber und Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber nicht nur bei Anmeldung einer Nichtverfügbarkeit, sondern auch bei deren Ende eindeutig geregelt ist. Die Verpflichtung zur Meldung sowohl des erwarteten Endes als auch des tatsächlichen Endes sowie das Tatbestandsmerkmal der Unverzüglichkeit gewährleisten dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber den planbaren und umgehenden Einsatz der (vollständigen) Reserveleistung. Die Klausel gilt sowohl für geplante als auch für ungeplante Nichtverfügbarkeiten.

Der Betreiber hat gemäß Nummer 4.8 dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber auf dessen Anforderung hin die technische Notwendigkeit der Instandhaltungsmaßnahme, die zur geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit geführt hat, in geeigneter Form nachzuweisen. Damit soll zum einen der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit haben, anhand der vom Betreiber vorzulegenden Nachweise zu erkennen, ob die Instandhaltungsmaßnahme, die zur Nichtverfügbarkeit der Anlage geführt hat, technisch notwendig war. Zum anderen soll der Betreiber den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber über die technische Notwendigkeit der Instandhaltungsmaßnahme nicht nur informieren, sondern auf Anforderung auch Nachweise vorlegen müssen.

Nummer 4.9 füllt den Tatbestand der Nichtverfügbarkeit noch weiter aus, indem er bestimmt, dass eine Nichtverfügbarkeit immer viertelstundenscharf gerechnet wird. Weiterhin wird konkretisiert, dass die Viertelstunde, in welcher die Nichtverfügbarkeit beginnt oder endet, jeweils vollständig als nicht verfügbar gezählt wird.

Die grundsätzlich jederzeit zur Verfügung stehende Reserveleistung (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 KapResV) darf gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 KapResV maximal drei Monate pro Vertragsjahr nicht verfügbar sein. Zur Nachvollziehbarkeit und Dokumentation aller Nichtverfügbarkeiten enthält Nummer 4.10 Regelungen über ein sog. Nichtverfügbarkeitskonto. Danach führt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber für jede Kapazitätsreserveanlage ein fahrplanviertelstundenscharfes Nichtverfügbarkeitskonto ein, um die gemäß § 27 Abs. 3 KapResV maximal zulässige Nichtverfügbarkeit pro Vertragsjahr von nicht mehr als drei Monaten zu erfassen. Um die Angabe „drei Monate“ zu konkretisieren, wird mangels Spezialregelung auf die allgemeine Regelung in § 191 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zurückgegriffen. § 191 BGB besagt, dass für einen Zeitraum, der nach Monaten

bestimmt wird und der nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird. Die Angabe der drei Monate in § 27 Abs. 3 KapResV entspricht daher 90 Tagen zu je 24 Stunden (8.640 Fahrplanviertelstunden). Dieses Nichtverfügbarkeitskonto füllt die Vorgaben nach § 27 Abs. 3 KapResV aus². Danach werden mehrere Nichtverfügbarkeiten innerhalb eines Vertragsjahres addiert, d. h. die Anlage muss insgesamt neun Monate pro Vertragsjahr zur Verfügung stehen, um den Vergütungsanspruch des § 19 Abs. 1 KapResV zu erhalten. Das Nichtverfügbarkeitskonto umfasst zu Beginn eines Vertragsjahres daher ein Zeitkontingent von 90 Tagen à 24 Stunden und verringert sich um jede Zeitspanne, in der die Kapazitätsreserveanlage geplant oder ungeplant nicht verfügbar ist. Nach Nummer 4.10 Satz 2 ist für die Feststellung der maximal zulässigen Nichtverfügbarkeit von 90 Tagen pro Vertragsjahr und für deren Überschreitung unerheblich, ob nur eine Teilmenge der Reserveleistung, oder aber die vollständige Reserveleistung nicht verfügbar ist.

Der gleichwertige Abzug von Teilmengen vom Nichtverfügbarkeitskonto rechtfertigt sich u. a. aus dem Zweck der Kapazitätsreserve. Als gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 EnWG letzte zusätzliche Reserve ist die Kapazitätsreserve das Sicherheitsnetz der leistungsbilanziellen Versorgungssicherheit im deutschen Stromnetz. Aus diesem Grund ist es verhältnismäßig, auch nur relativ geringe Leistungsabweichungen als vollständige Nichtverfügbarkeit zu behandeln. Ausgenommen sind energetische Abweichungen von unter 5 % (siehe Nummer 10.2.1). Das Übertragungsnetz ist auf eine möglichst lückenlose Gewährleistung von Reserveleistung angewiesen; die Menge an Reserveleistung hat möglichst jederzeit vollständig abrufbar zu sein. Technisch nicht zu vermeidende Gründe für die Einspeisung nur einer Teilleistung sind bis zu einem bestimmten Grad hinzunehmen. Dies rechtfertigt das relativ großzügige Toleranzband von fünf Prozent. Jede darüber hinausgehende Abweichung muss von dem jeweiligen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber aber nicht mehr hingenommen werden, wenn die Kapazitätsreserve als Instrument für die Ausgeglichenheit der Leistungsbilanz als ultima ratio dienen soll.

5 *Einsätze der Kapazitätsreserveanlage*

Abschnitt 5 der Standardbedingungen beinhaltet den Regelungsrahmen zum Einsatz einer in der Kapazitätsreserve gebundenen Anlage, beispielsweise zu Aktivierung und Abruf oder auch zu Funktionstest und Probeabruf.

² Siehe auch: BMWK, Referentenentwurf zur KapResV, S. 75, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kapazitaetsreserve-referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (zuletzt abgerufen am 13.07.2023).

Nummer 5.1 regelt zunächst, dass für die Betreiber einer Kapazitätsreserveanlage die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 9 KapResV und der Teilnahmevoraussetzungen der Übertragungsnetzbetreiber (Anlage 2) unabdingbar ist, unbeschadet der Leistungspflichten, die aus dem bezuschlagten Gebot des Bieters abzuleiten sind.

Nummer 5.2 enthält ergänzende Regelungen zur Bilanzkreiszuordnung der Kapazitätsreserveanlage. Die Verordnung regelt zu diesem Thema in § 24 Abs. 5 Satz 1 KapResV, dass der Betreiber einer Kapazitätsreserveanlage diese in einem separaten Bilanzkreis führen muss, welcher ausschließlich dieser Kapazitätsreserveanlage vorbehalten ist. Sofern die Kapazitätsreserve von einem Konsortium erbracht wird, müssen die dem Konsortium zugehörigen regelbaren Lasten einem gemeinsamen separaten Bilanzkreis zugeordnet werden (vgl. auch Verordnungsbegründung zu § 15 Abs. 3 KapResV³). Nicht vorgesehen ist, dass ein Betreiber mit mehreren bezuschlagten Anlagen in der Kapazitätsreserve diese in einem gemeinsamen separaten Bilanzkreis führen darf. Vielmehr ist auch in diesem Fall jede Anlage in einem separaten Bilanzkreis zu führen, weil die Regelungen über Konsortien hierauf keine Anwendung finden. Die beim Einsatz entstehenden Strommengen sind in diesem separaten Bilanzkreis zu führen, § 24 Abs. 5 Satz 2 KapResV. Dies gilt gemäß § 24 Abs. 5 Satz 3 KapResV auch für Strommengen aus Anfahrvorgängen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 KapResV, aus Funktionstests nach § 28 KapResV, aus Probeabrufen und Testfahrten nach § 29 KapResV und für Strommengen aus Nachbesserungen nach § 30 KapResV. Die Vorschrift des § 24 Abs. 5 KapResV bedarf einer Konkretisierung. Nummer 5.2 ergänzt § 24 Abs. 5 KapResV noch dahingehend, dass alle in § 24 Abs. 5 KapResV genannten Strommengen von dem Bilanzkreis des Betreibers gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 KapResV in den vom Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber für die Kapazitätsreserve benannten Bilanzkreis per Fahrplan überführt werden. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die gesamte, aus der Kapazitätsreserveanlage stammende Strommenge dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber übertragen werden muss und nicht auf den Strommärkten veräußert werden darf. Darüber hinaus ermöglicht die Regelung eine genaue Abrechnung der unter Umständen im relevanten Kapazitätsreserve-Bilanzkreis anfallenden Ausgleichsenergie (vgl. § 19 Abs. 4 Nr. 4 KapResV).

Nummer 5.3 enthält Regelungen zu Aktivierung und Abruf der Kapazitätsreserveanlage.

Die Verordnung regelt in § 26 Abs. 4 KapResV für den Datenaustausch zum Abruf der Kapazitätsreserveanlage, dass dieser entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers erfolgt. Eine Ausfüllung dieser Vorgaben ist notwendig. Daher bestimmt Nummer

³ BMWK, Referentenentwurf zur KapResV, S. 59, abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kapazitaetsreserve-referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (zuletzt abgerufen am 17.07.2023).

5.3.1 der Standardbedingungen, dass der Datenaustausch sowohl bei Abruf als auch bei Aktivierung entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers telefonisch oder elektronisch erfolgt. Damit wird gemäß den Vorgaben des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers die Kommunikation bei Aktivierung und Abruf sichergestellt.

Nummer 5.3.2 trifft in Ergänzung zur KapResV Regelungen zur Aktivierung, zur Dauer, während derer eine Anlage abgerufen werden kann, zu erforderlichen Änderungen der aktivierten Leistung und zum Vorgehen, sollte klar werden, dass ein Abruf nicht notwendig ist.

Nummer 5.3.2 Satz 1 konkretisiert die Vorgaben aus § 2 KapResV und aus § 25 Abs. 1 KapResV, nämlich dass die Aktivierung bis zum Erreichen der Mindestteillast bzw. bis zum Versetzen in Bereitschaft unter Berücksichtigung der im Gebot genannten Aktivierungszeit zu erfolgen hat (vgl. § 2 Nr. 2 KapResV). Die maximale Dauer der Aktivierungszeit ergibt sich aus § 2 Nr. 3 KapResV unter Berücksichtigung der maximal zwölfstündigen Anfahrtzeit gemäß § 2 Nr. 4 KapResV i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KapResV. Die Aktivierungszeit (von der Anforderung bis zum Erreichen der Mindestteillast bzw. bis zum Versetzen in Bereitschaft zum Abruf) kann nicht länger als die Anfahrtzeit (von der Anforderung bis zur Einspeisung bzw. Bereitstellung der vollständigen Reserveleistung) sein. Damit kann die Aktivierungszeit maximal zwölf Stunden betragen. Die weiteren Modalitäten in diesem Zusammenhang werden in Nummer 5.3.2 eindeutig beschrieben und sind angemessen.

In Nummer 5.3.3 erklärt sich der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bereit, die Angaben des Betreibers gemäß § 16 Nr. 7 KapResV zu berücksichtigen.

Sollten Anlagen aus der Netzreserve an der Kapazitätsreserve teilnehmen, führt § 20 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 KapResV aus, dass die Verträge im Rahmen der Netzreserve angepasst werden müssen. Nummer 5.3.4 ergänzt die Regelung dahingehend, dass bei derartigen Anlagen die konkret vereinbarten Einsatzparameter sowie die Möglichkeit zur Verkürzung der Vorlaufzeit für Einsätze in der Netzreserve unverändert bestehen bleiben. Diese Ergänzung ist notwendig, da eine – gegenüber den Anforderungen aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KapResV – verkürzte Anfahrtzeit für ein reibungsloses und sicheres Funktionieren der Anlagen in der Netzreserve unabdingbar ist. Wenn der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber für Einsätze in der Netzreserve verlangt, dass ein elektronisches Kommunikationsverfahren implementiert wird, dann muss der Betreiber dies gemäß den Vorgaben umsetzen und die Implementierung nachweisen.

Nummer 5.3.5 regelt, dass der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber vor einem Einsatz den Verwendungszweck des Einsatzes nennen muss. Verwendungszweck kann entweder ein Einsatz im Rahmen der Kapazitätsreserve sein oder ein Einsatz als Netzreserve.

Die Kapazitätsreserveverordnung bestimmt in § 19 Abs. 4 Nr. 3, dass Kosten, die dafür entstehen, dass auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber die Fähigkeit zur Blindleistungseinspeisung ohne Wirkleistungseinspeisung hergestellt oder aufrechterhalten wird, gegen Nachweis gesondert zu erstatten sind. Die Regelung ist konkretisierungsbedürftig, denn die Rahmenbedingungen für den Blindleistungsabruf werden in der KapResV nicht näher beschrieben. Daher ergänzt Nummer 5.4 Satz 1 der Standardbedingungen, dass für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Fähigkeit zur Blindleistungseinspeisung sowie für die Vorhaltung und tatsächliche Einspeisung von Blindleistung die Anforderungen des Blindleistungskonzepts des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers gelten. Dieses Blindleistungskonzept teilt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber gemäß Nummer 5.4 Satz 2 mit, soweit es noch nicht bekannt ist. Auf diese Weise fügt sich der Blindleistungsabruf im Rahmen der Kapazitätsreserve in die bestehenden Konzepte zur Blindleistungsbereitstellung des jeweiligen Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers ein. Dies erspart den Übertragungsnetzbetreibern erstens den Aufwand, für den Blindleistungseinsatz in der Kapazitätsreserve ein neues Blindleistungskonzept entwerfen zu müssen. Zweitens wird auf die etablierten Blindleistungskonzepte der Übertragungsnetzbetreiber zurückgegriffen, die den Anlagenbetreibern aus der betrieblichen Praxis vertraut sind.

Nummer 5.5 der Standardbedingungen hebt hervor, dass für den Fall, dass eine Kapazitätsreserveanlage im Netzwiederaufbaukonzept des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers einbezogen ist, für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Schwarzstartfähigkeit und die Durchführung von Schwarzstarts die Verpflichtungen aus den bestehenden Verträgen weiter gelten. Damit wird klar gestellt, dass alle technischen Anforderungen und sonstige Verpflichtungen aus dem Schwarzstartkonzept des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers fortgelten.

Nummer 5.6 enthält mehrere Regelungen zu Funktionstests und Probeabrufen.

Zunächst stellt Nummer 5.6 klar, dass bei Funktionstests und Probeabrufen gemäß der §§ 28 und 29 KapResV die Kapazitätsreserveanlage die in den Nummern 5.6.1 und 5.6.2 festgeschriebenen Mindestanforderungen, die den Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 KapResV (Anlage 2), der Festlegung der BNetzA zu Teilnahmevoraussetzungen (Aktenzeichen 4.12.05.03/003) und dem Gebot des Betreibers entsprechen, erfüllen muss. Dies garantiert, dass die technischen Mindestanforderungen eindeutig erfasst sind und die Kapazitätsreserveanlage im Test- bzw. Probeabruffall diese Anforderungen erfüllt, damit das Instrument vollständig durchführbar ist. Im Weiteren sind in Bezug auf die Funktionstests und Probeabrufe in Nummer 5.6.1 die Mindestanforderungen für Erzeugungsanlagen und Speicher und in Nummer 5.6.2 die Mindestanforderungen für regelbare Lasten eindeutig beschrieben und angemessen.

Die nicht in Nummer 5.6.1 und 5.6.2 aufgegriffenen Teilnahmevoraussetzungen müssen zwar für eine Teilnahme an der Ausschreibung vorliegen, sind aber keine Mindestanforderungen für die Funktionstests und Probeabrufe.

Spätestens eine Woche vor der Durchführung eines Funktionstests muss dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber gemäß Nummer 5.6.3 das Profil zur Erfüllung des Funktionstests in viertelstündlicher Auflösung übermittelt werden, um eine verbindliche Planung des Mengenausgleichs und eine Abstimmung mit beteiligten Netzbetreibern sicherstellen zu können. Nummer 5.6.3 lässt zunächst offen, was genau als Profil verstanden wird. In Verbindung mit den Vorgaben aus den Teilnahmevoraussetzungen der Übertragungsnetzbetreiber (Anlage 2), insbesondere durch die informationstechnischen und organisatorischen Anforderungen, ist dies jedoch hinreichend geklärt.

Der Betreiber einer Anlage muss zudem auf Grund Nummer 5.6.4 die Einhaltung seiner Mindestanforderungen gemäß den Nummern 5.6.1 und 5.6.2 dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber mit den Informationen gemäß Nummer 8.1 nachweisen.

Zu der Durchführung von Testfahrten enthält Nummer 5.7 klarstellende Ausführungen, da unklar ist, wann nach § 29 Abs. 3 Satz 3, 1. Hs. KapResV der Zeitpunkt der Testfahrt ist, der vor der geplanten Durchführung mit dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber abzustimmen ist.

Mit Nummer 5.7 i. V. m. Nummer 5.8 wird eine reibungslose Integration der Testfahrt in die Planungen des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers gewährleistet.

Nummer 5.8 besagt, dass bei einem Einsatz, einem Funktionstest, einem Probeabruf oder einer Testfahrt der Kapazitätsreserveanlage der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber einen Fahrplan vorgibt und die einschlägigen Regeln der Fahrplanmeldung des Bilanzkreisvertrages gelten. Es wird auch eine Vorrangregelung getroffen. Bei Fahrplandifferenzen zwischen dem Abruf-Fahrplan des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers und dem bestätigten Fahrplan des Betreibers, die nicht rechtzeitig einvernehmlich geklärt werden konnten, gilt laut Nummer 5.8 Satz 3 der Abruf-Fahrplan des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers.

6 Vergütung und Kostenerstattung

Abschnitt 6 ergänzt die in § 19 KapResV enthaltenen Vorgaben bzgl. der Vergütung für die Teilnahme an der Kapazitätsreserve um Regelungen zur Ausgestaltung der Vergütung und der Kostenerstattung.

In Nummer 6.1 stellen die Übertragungsnetzbetreiber klar, dass der jeweilige Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber an den Betreiber einer Kapazitätsreserveanlage Vergütungen sowie Erstattungen von angefallenen Kosten nach Maßgabe des § 19 KapResV leistet. Die vom Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber zu leistenden Vergütungen bestimmen sich dabei nach den Vorgaben des § 19 Abs. 1 KapResV unter Anwendung der Absätze 2 und 3 dieser Norm. Die gesondert zu erstattenden Kosten bestimmen sich nach den Regelungen des § 19 Abs. 4 KapResV, der durch die Absätze 5 bis 7 konkretisiert wird.

Unter der Nummer 6.2 nehmen die Übertragungsnetzbetreiber Ergänzungen hinsichtlich der Vorgaben des § 19 Abs. 5 KapResV vor. Dieser benennt Regelbeispiele, in denen eine gesonderte Erstattung zusätzlich entstehender Kosten möglich ist. In den Regelbeispielen werden die Kosten für die für Anpassungen der Einspeisung von Wirkleistung oder Blindleistung oder für die Reduktion des Wirkleistungsbezugs benötigten Brennstoffe, Emissionszertifikate und sonstigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, start- oder betriebsstundenabhängig Instandhaltungskosten sowie im Falle regelbarer Lasten Opportunitätskosten benannt. Einschränkend regelt § 19 Abs. 5 KapResV, dass diese Kosten erstattet werden, wenn und soweit sie aufgrund einer Anforderung eines Übertragungsnetzbetreibers entstanden sind.

Hinsichtlich der gesonderten Erstattung von start- oder betriebsstundenabhängigen Instandhaltungskosten nach § 19 Abs. 5 KapResV sehen die Übertragungsnetzbetreiber in Nummer 6.2. eine alternative Schlüsselung vor.

Die alternative Schlüsselung ist in § 19 Abs. 6 KapResV vorgegeben. Für die Bemessung von variablen Instandhaltungskosten aufgrund von Einsätzen in der Netzreserve und Einsätzen in der Kapazitätsreserve, die über einen 16. Einsatz in der Kapazitätsreserve pro Vertragsjahr hinausgehen, kann als Schlüssel entweder die Anzahl der Starts/Anfahrvorgänge oder die Zahl der Betriebsstunden der Anlage für Einsätze in der Netzreserve und für Einsätze in der Kapazitätsreserve, die über einen 16. Einsatz in der Kapazitätsreserve pro Vertragsjahr hinausgehen, im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Starts oder Betriebsstunden pro Vertragsjahr (alternativ: pro Erbringungszeitraum) angesetzt werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber greifen die Regelung aus § 19 Abs. 6 Satz 2 KapResV auf, indem sie den Anlagenbetreibern die Möglichkeit einräumen, je Anlagenbauteil bzw. „wesentlicher Komponente“ (vgl. Nummer 6.2.) entweder einen Schlüssel auf Basis der erfolgten Starts/Anfahrvorgänge oder auf Basis der getätigten Betriebsstunden anzuwenden. Über den gewählten Schlüssel werden die gesondert erstattungsfähigen von den nicht gesondert erstattungsfähigen start- oder betriebs-

stundenabhängigen Instandhaltungskosten eines Vertragsjahres abgegrenzt. In Nummer 6.2 werden als möglicher Schlüssel für eine Kostenerstattung der Instandhaltungskosten einer Kapazitätsreserveanlage in der Kapazitätsreserve

- (a) entweder die Starts/Anfahrvorgänge pro Vertragsjahr aufgrund eines Einsatzes in der Netzreserve und aufgrund eines Einsatzes ab dem 17. Einsatz in der Kapazitätsreserve oder
- (b) die Betriebsstunden pro Vertragsjahr aufgrund eines Einsatzes in der Netzreserve und aufgrund eines Einsatzes ab dem 17. Einsatz in der Kapazitätsreserve

ins Verhältnis zur Gesamtanzahl der Starts/Anfahrvorgänge oder Betriebsstunden pro Vertragsjahr gebracht.

Die verwendeten Formeln sind ansonsten identisch.

Die in Nummer 6.2. vorgesehenen Formeln sind für eine den Vorgaben des § 19 Abs. 5 und 6 Kap-ResV genügende Schlüsselung geeignet. Gegenstand der Schlüsselung sind entweder start- oder betriebsstundenabhängige Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr. Als Definition dieses Begriffs setzen die Übertragungsnetzbetreiber die Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr an, welche laut Herstellervorgaben bzw. Betriebshandbuch einem betriebsstunden- oder startabhängigen Wartungszyklus unterliegen.

Nummer 6.2.1 S. 2 stellt klar, dass wenn es im Rahmen eines Einsatzes der Anlage lediglich zur Aktivierung, nicht jedoch zum Abruf kommt, dies auch als ein Einsatz gezählt wird.

Nach Nummer 6.2. Satz 2 bestimmt der Betreiber, welche wesentlichen Komponenten seiner Kapazitätsreserveanlage nach der startabhängigen Schlüsselung und nach der betriebsstundenabhängigen Schlüsselung im Rahmen der Kostenerstattung berücksichtigt werden sollen und teilt dies dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber vor Beginn des Erbringungszeitraums in Textform mit. Durch Nummer 6.2. Satz 3 wird deutlich, dass, wenn vom Betreiber keine Mitteilung über die start- oder betriebsstundenabhängige Schlüsselung der Instandhaltungskosten erfolgt, der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber über diese Schlüsselung für den Erbringungszeitraum entscheidet.

In dem einmaligen Entscheidungsrecht über die Art der Kostenerstattung des Anlagenbetreibers ist keine unangemessene Benachteiligung zu sehen. Durch das Wahlrecht wird der Anlagenbetreiber grds. bessergestellt als in einem Fall, in welchem der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber diese Entscheidung treffen würde. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist ein Wechsel des Entscheidungsrechtes innerhalb des Erbringungszeitraums weder angemessen noch geboten.

Nummer 6.2.2 regelt, dass Kosten gemäß § 19 Abs. 5 KapResV vom Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen werden. Geprüft wird, ob die Kosten auch bei einem wettbewerblichen Verfahren entstanden wären. Auf Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers hat der Betreiber die Erfüllung dieser Voraussetzung darzulegen. Der Betreiber stellt die hierfür notwendigen Nachweise unverzüglich nach Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers zur Verfügung. Kosten, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden dem Betreiber nicht erstattet.

Nummer 6.2.3 führt aus, dass für alle Kostenerstattungen in einem Vertragsjahr gilt, dass geltend gemachte Kosten bis zum Ende des sechsten auf das Vertragsjahr folgenden Monats durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft nachzuweisen sind. Kosten gemäß § 19 Abs. 4 KapResV sind dabei anlagenscharf aufzuschlüsseln. Damit wird sichergestellt, dass bezüglich der Kostenerstattungsanträge eine externe Prüfung stattfindet. Mit der Vorlage der Bescheinigung des externen Prüfers kann der Anlagenbetreiber auch seine Darlegungs- und Nachweispflicht aus § 19 Abs. 4 KapResV erfüllen.

Nummer 6.2.4 räumt dem Betreiber der Anlage das Recht ein, in Abstimmung mit dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber unterjährige Abschlagszahlungen für gesondert zu erstattende Kosten nach § 19 Abs. 4 KapResV zu vereinbaren. Nummer 6.2.5 ergänzt die Regelung in § 19 Abs. 4 Nr. 1 KapResV, indem Regelbeispiele für die Erfüllung besonderer technischer Anforderungen für Einsätze im Rahmen der Netzreserve genannt werden. Diese Ergänzung gibt dem Betreiber der Anlage eine Hilfestellung, welche Kosten er gesondert erstattet bekommt, wenn die Anlage zum Zwecke der Netzreserve eingesetzt wird.

Ziffer IV der Teilnahmevoraussetzungen (Anlage 2) und die Nummer 6.2.6 und 8.3 der Standardbedingungen treffen verständliche und angemessene Regelungen zur praktischen Umsetzung der für Kapazitätsmechanismen geltenden Anforderungen in Bezug auf die einzuhaltenden CO₂-Emissionsgrenzwerte nach der Elektrizitätsbinnenmarkt-VO [Art. 22 Abs. 4 Verordnung (EU) 943/2019]. Nach Ziffer IV der Teilnahmevoraussetzungen ist die Teilnahme am Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve für Erzeugungsanlagen, die Strom aus fossilen Brennstoffen erzeugen, auf solche Anlagen beschränkt, welche die in Art. 22 Abs. 4 Satz 1 lit. b) der Verordnung (EU) 943/2019 festgelegten Emissionsgrenzen einhalten. Der Emissionsgrenzwert für Erzeugungsanlagen beträgt 550 g CO₂ aus fossilen Brennstoffen je kWh Elektrizität („Spezifischer Emissionsgrenzwert“). Erzeugungsanlagen, die den spezifischen Emissionsgrenzwert überschreiten, dürfen nicht mehr als 350 kg CO₂ aus fossilen Brennstoffen im Jahresdurchschnitt je installierte Kilowatt Leis-

tung elektrisch (kWe) („Jährlicher Emissionsgrenzwert“) ausstoßen. Die Teilnahmevoraussetzungen enthalten nachvollziehbare Ausführungen zur Berechnung und Nachweis der einzuhaltenden CO₂-Emissionen. Nummer 6.2.6 der Standardbedingungen regelt Modalitäten zur Vergütungsrückzahlung, falls kontrahierte Erzeugungsanlagen die CO₂-Emissionsgrenzwerte überschreiten sollten. In Nummer 8.3 der Standardbedingungen wird – wie in den Teilnahmevoraussetzungen – auf die Ermittlung und den Nachweis des maximal zulässigen jährlichen Emissionswertes eingegangen, sodass dies auch Vertragsbestandteil wird.

7 Abrechnung und Auswirkungen auf Netznutzung

Abschnitt 7 regelt Ergänzungen zu § 31 KapResV. Beide Regelungen enthalten wesentliche Vorgaben zur Abrechnung. Für die Erstellung von Abrechnungen stellt Nummer 7.2.2 klar, dass auf beiden Seiten Abrechnungsstellen zu benennen sind, um die Abrechnungsverfahren zu zentralisieren und zu vereinfachen. Damit können die in Abschnitt 7 benannten Gutschriften und Rechnungen eindeutig adressiert und die jeweiligen Zahlungen veranlasst werden.

Regelungen zur Zahlung von Vertragsstrafen nach §§ 34 und 36 KapResV sind ansonsten durch § 39 KapResV abgedeckt.

8 Weitere Nachweise und Prüfung durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber

Abschnitt 8 regelt weitere Nachweise und Prüfungen durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber. Der Betreiber einer Anlage muss entsprechend Nummer 8.1 Leistungsmesswerte mit mindestens minutengenauer Auflösung und Leistungsmittelwerte der Zählung mit viertelstündlicher Auflösung bereitstellen. Auf Basis dessen werden der Leistungsverlauf während des Einsatz-, Probeabruf- oder Funktionstestzeitraums und die tatsächlich bereitgestellte elektrische Arbeit je Viertelstunde bestimmt und mit der elektrischen Arbeit je Viertelstunde verglichen, die aus dem gemäß Nummer 5.8 vorgegebenen Abruf-Fahrplan hätte resultieren müssen. Damit wird überprüft, dass die Fahrpläne eingehalten werden. Die Leistungsmesswerte mit minutengenauer Auflösung dienen insbesondere bei regelbaren Lasten zur Überprüfung der unterbrechungsfreien Leistungsaufnahme gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KapResV. Die Leistungsmittelwerte der Zählung mit viertelstündlicher Auflösung dienen zur Überprüfung der Einhaltung der angeforderten Reserveleistung. Sie sind insofern abrechnungsrelevant. Zu Nummer 8.3 der Standardbedingungen siehe hier unter 6.

9 Stromsteuer, Energiesteuer und EEG-Umlage

Die KapResV enthält keine Vorgaben zur Zahlung von Energie- und Stromsteuern. Mithin gelten die Regelungen, die sich aus dem Energie- und Stromsteuerrecht ergeben, unmittelbar und ohne

Abweichung. Die Standardbedingungen verweisen in Nummer 3.2 Buchstabe e. daher im Zusammenhang mit der Vorhaltung der Kapazitätsreserveanlage auf die Pflicht des Betreibers, u. a. alle maßgeblichen steuerlichen Angelegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bearbeiten.

In Nummer 9.1 Absatz 2 wird in Bezug auf die Zahlung der EEG-Umlage klargestellt, dass der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber die Strommengen aus der Kapazitätsreserveanlage nicht als Letztverbraucher bezieht. Damit ist er auch nicht zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet.

10 *Vertragsstrafen und Kürzung der Vergütung*

Die Vertragsstrafen sind ein wesentlicher Bestandteil der Regelungen der Kapazitätsreserve. Sie geben deutliche Anreize zur regelkonformen Vorhaltung der Anlage. Sind sie zu schwach ausgestaltet, werden unzulässige Nichtverfügbarkeiten und Abweichungen vom Fahrplan mäßig pönalisiert. Der eigentliche Zweck der Einrichtung einer Kapazitätsreserve, nämlich eine garantierte Vorhaltung, wird dadurch womöglich nicht erreicht. Sind die Strafen zu streng formuliert, können sie den Anlagenbetreiber von einer Teilnahme am Reserveinstrument abhalten, auch wenn die Anlage eigentlich den Zweck der Kapazitätsreserve erfüllen könnte. Dies würde den Wettbewerb im Zuschlagsverfahren beeinträchtigen, den Zuschlagspreis in die Höhe treiben oder gar zu einem Nachbeschaffungsverfahren führen.

Die Kapazitätsreserveverordnung ist bereits umfangreich und ausdifferenziert bezüglich der Regelungen der Vertragsstrafen. Dennoch bedarf es einiger weiterer Ausführungen auf Ebene der Standardbedingungen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben daher in Abschnitt 10 der Standardbedingungen Konkretisierungen zu den in §§ 34 und 36 KapResV geregelten Vertragsstrafen vorgenommen. Insbesondere geht es um:

- Regelungen zu Vertragsstrafen im Zusammenhang mit den Konkretisierungen, die sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 4 KapResV ergeben; folglich auch darum, was als erforderliche Fahrplangenaueigkeit verstanden werden muss. Davon hängt ab, ab wann eine Vertragsstrafe fällig wird (siehe Nummer 10.2.1).
- Die genaue Berechnung der Teilmengen im Zusammenhang mit § 34 Abs. 5 KapResV. Dies ist wichtig, um festzustellen, wie hoch eine Vertragsstrafe und für wie lange und in welcher Höhe eine Vergütungskürzung anzusetzen ist (siehe Nummern 10.2.3, 10.2.4, 10.3.1 und 10.3.2).
- Grundsätzliche Regelungen

Nummer 10.1.1 regelt, dass der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber der Anlage eine Rechnung stellt, wenn es zu einem Ereignis gekommen ist, welches eine Vertragsstrafe ausgelöst hat. Dieser Rechnung legt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber einen Nachweis über die Umstände und die Berechnung der Höhe der Vertragsstrafe bei. Dadurch wird sichergestellt, dass der Betreiber genau nachvollziehen kann, warum es zu einer Vertragsstrafe gekommen ist und wie genau sich die Höhe der zu leistenden Zahlung ermittelt.

Nummer 10.1.2 grenzt im Rahmen der Vertragsstrafen den Einsatzzweck der Kapazitätsreserve vom Bereich der Netzreserveeinsätze ab. Diese Nummer besagt, dass die Vertragsstrafenregelungen nicht für Netzreserveeinsätze gelten. Somit sorgt er für eine Klarstellung, weil Netzreserveeinsätze und Kapazitätsreserveeinsätze unterschieden werden.

Nummer 10.2 macht Einschränkungen hinsichtlich des Eintritts einer Vertragsstrafe. Wie durch § 9 Abs. 2 KapResV vorgegeben, haben insbesondere die in Nummer 10.2 genannten Konkretisierungen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur stattgefunden.

§ 9 Abs. 2 Nr. 4 KapResV verlangt von den Übertragungsnetzbetreibern Konkretisierungen zur erforderlichen Fahrplangenaugigkeit. Hintergrund ist, dass es dem Betreiber einer Anlage in der Kapazitätsreserve – oder generell einer jeden Anlage – aus technischen Gründen unmöglich ist, die vollständige kontrahierte Leistung ohne geringste Abweichung jederzeit in das Netz einzuspeisen. Dies gilt insbesondere für Erzeugungsanlagen, aber im Grundsatz auch für Lasten und Speicher. Im Zusammenhang mit der Kapazitätsreserve wäre die Forderung nach exakter Einhaltung der kontrahierten Reserveleistung zwar zielgerichtet, aber realitätsfern. Es ist somit sachgerecht, die Fahrplangenaugigkeit insoweit zu bestimmen, als dass sie einerseits der Erforderlichkeit einer dem Markt zur Verfügung stehenden zusätzlichen Lastdeckung genügt, sie andererseits aber durch perspektivische Unerreichbarkeit nicht zum faktischen Ausschluss potenzieller Teilnehmer führt.

Dazu trifft Nummer 10.2.1 die Regelung, dass eine Nichterbringung bzw. eine nicht vollständige Erbringung gemäß § 34 Abs. 4 KapResV gegeben ist, wenn innerhalb einer Fahrplanviertelstunde die Abweichung zwischen der angeforderten und tatsächlich erbrachten Arbeit mindestens fünf Prozent beträgt. Erst wenn dieser Schwellenwert erreicht oder überschritten ist, wird eine Vertragsstrafe überhaupt fällig. Minimale, technisch unvermeidbare Abweichungen von der vollständigen kontrahierten Reserveleistung sind für den Betreiber damit unschädlich. Wichtig ist festzuhalten, dass die Schwelle sowohl bei einer Abweichung nach unten (Zuweniglieferung) als auch bei einer Abweichung nach oben (Zuviellieferung) gilt. Im Ergebnis wird so noch einmal deutlich, dass nicht nur Unter-, sondern auch Übererfüllungen ab dem Schwellenwert pönalisiert werden.

Die Vertragsstrafen fallen bei verspäteter Leistung oder bei Teilausfällen nur in einer Höhe an, die die Abweichung widerspiegelt. Wird beispielhaft um fünf Prozent von der angeforderten Leistung abgewichen, werden auch nur fünf Prozent der in § 34 Abs. 4 KapResV genannten Vertragsstrafe fällig, und es fallen auch nur fünf Prozent der Vergütung für den Zeitraum bis zur Nachbesserung weg.

Die Schwelle von 5 % gilt auch bei Wirkleistungsänderungsrampen, aber nur bei Zuwenigliefierungen. Zuviellieferungen bei Wirkleistungsänderungsrampen werden nach Nummer 10.2.2 nicht pönalisiert.

Das nach Nummer 10.2.1 Satz 2 Abweichungen, die die 5 %Schwelle überschreiten, in vollem Umfang gezählt werden, ist sachgerecht. Würden die Abweichungen nicht im vollen Umfang gezählt werden, sondern nur ab dem angegebenen Schwellenwert, könnte die in der Verordnung angelegte hundertprozentige Vertragsstrafe rechnerisch nie erreicht werden. Damit sähen die Standardbedingungen wiederum eine unzulässige Einschränkung der KapResV vor.

Nummer 10.2.2 stellt fest, dass es bei Abweichungen zwischen den vom Betreiber gegenüber dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber angekündigten An- und Abfahrrampen und den tatsächlichen An- und Abfahrrampen einer Kapazitätsreserveanlage außerhalb der Abrufzeit zu keiner Vertragsstrafe kommt. Dies gilt ebenso bei An- und Abfahrrampen vor und nach Funktionstests und Probeabrufen.

Nummer 10.2.2 verdeutlicht die Intention der Vertragsstrafen, nämlich, dass sie nur dann fällig werden sollen, wenn eine Anlage bei einem eigentlichen Einsatzzweck nicht wie vertraglich vereinbart zur Verfügung steht. Die An- und Abfahrrampen sind im Sinne der Vertragsstrafen davon außen vorzulassen. Abweichungen in diesen Zeiträumen stellen den Vorhaltungszweck der Reserve nicht in Frage. Daher lösen sie keine Vertragsstrafe aus, auch wenn der Fahrplan im Bereich der An- und Abfahrrampen nicht eingehalten wird.

Nummer 10.2.3 und Nummer 10.2.4 gehen auf den Aspekt der teilweise erbrachten Reserveleistung ein und ergänzen damit § 34 Abs. 5 KapResV.

Satz 1 in Nummer 10.2.3 der Standardbedingungen verweist auf § 34 Abs. 5 KapResV und besagt entsprechend, dass für nicht erbrachte Teilmengen eine anteilige Vertragsstrafe zu leisten ist. § 34 Abs. 5 KapResV regelt, dass eine anteilige Vertragsstrafe zu leisten ist, wenn eine Anlage zumindest teilweise die Anforderungen nach § 9 KapResV erfüllt, und dass auch die Vergütung entsprechend gekürzt wird. Die Vertragsstrafe wird folglich nur auf die Teilmenge umgelegt, in deren Höhe die Reserveleistung nicht erbracht worden ist. Bei einem nicht erfolgreichen Funktionstest gilt ebenfalls, dass sich Vertragsstrafe (§ 34 Absätze 1 und 2 KapResV) und Vergütungskürzung (§ 34 Abs. 3

KapResV) nur auf die Teilmenge beziehen, in deren Höhe die Reserveleistung nicht erbracht worden ist. Damit werden die Einschränkungen aus § 34 Abs. 2 KapResV, die eine zeitliche Komponente haben, abermals eingeschränkt mit einer leistungsbezogenen Komponente. Nummer 10.2.3 Satz 2 führt zur Bestimmung der Teilmenge aus, dass die energetische Abweichung in das Verhältnis zu der per Abruf-Fahrplan angeforderten elektrischen Arbeit gesetzt wird. Übererfüllte und untererfüllte Fahrplanviertelstunden werden gemäß Nummer 10.2.3 Satz 3 gleichsam als energetische Abweichung gewertet und als Betragswerte über den für die Vertragsstrafe maßgeblichen Zeitraum summiert. Nummer 10.2.3 Satz 4 verweist auf den Schwellenwert aus Nummer 10.2.1, der hier zu berücksichtigen ist. Abweichungen unterhalb des Schwellenwertes sind vernachlässigbar. Abweichungen ab dem Schwellenwert werden ab dem ersten Prozentpunkt der Abweichung gezählt.

Nummer 10.2.3 Satz 5 beschreibt die Berechnungsmethode. Die zu zahlende anteilige Vertragsstrafe nach § 34 Abs. 5 KapResV ergibt sich aus dem Produkt der jeweils vollen Vertragsstrafe gemäß § 34 Abs. 1 oder Abs. 4 KapResV und dem nach den Sätzen 2 bis 4 in Nummer 10.2.3 bestimmten Verhältnis.

Zusätzlich zur anteiligen Vertragsstrafe geht Nummer 10.2.4 auf eine Vergütungskürzung ein (vgl. ebenso § 34 Abs. 5 KapResV).

Die Vergütungskürzung bezieht sich nur auf die nicht erbrachte Leistung. Die Vergütungskürzung wird in vollen Tagen vom Tag der nicht vollständig erbrachten Leistung bis zum Tag der Nachbesserung nach § 34 Abs. 4 S. 2 KapResV i. V. m. § 30 KapResV, d.h. dem Tag des vollständig bestandenen Funktionstests nach § 30 Abs. 1, 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 KapResV berechnet, vgl. § 34 Abs. 4 S. 2 KapResV und Nummer 10.2.4 der Standardbedingungen. Laut Nummer 10.2.4 Satz 1 wird ein tagesscharfer Kürzungsbetrag aus dem Produkt des täglichen Vergütungsanspruchs und dem Nicht-Erfüllungsgrad im maßgeblichen Erbringungszeitraum bestimmt. Dabei wird klargestellt, dass der tägliche Vergütungsanspruch stets einem Dreihundertfünfundsechzigstel der Jahresvergütung entspricht. Die Vergütungskürzung wird in zeitlicher Dimension anders als die Vertragsstrafe nicht ins Verhältnis zur Dauer eines Abrufs gebracht, sondern stets tagesscharf betrachtet. Die vollständige vertraglich vereinbarte Vergütung wird nur für Tage bezahlt, an denen eine Anlage auch ihren Reservezweck vollständig erfüllt hat. Daraus folgt, dass eine Kürzung der Vergütung ebenfalls nur tagesscharf erfolgen kann⁴.

⁴ Jedoch werden Nichtverfügbarkeiten gemäß Nummer 4.10 der Standardbedingungen zugunsten des Betreibers viertelstundenscharf betrachtet.

Der oben erwähnte Nicht-Erfüllungsgrad wird laut Nummer 10.2.4 Satz 3 als Differenz aus der per Abruf-Fahrplan in einer Fahrplanviertelstunde angeforderten Leistung und der in einer Fahrplanviertelstunde durchschnittlich bereitgestellten Leistung dividiert durch die Reserveleistung ermittelt. Gemäß den Teilnahmevoraussetzungen (siehe Anlage 2), die zu den Ausschreibungsunterlagen zählen, lässt sich die in einer Fahrplanviertelstunde durchschnittlich bereitgestellte Leistung ermitteln. Die Reserveleistung, also der Divisor, ist bekannt (die angeforderte Leistung).

Zur Ermittlung des Kürzungsbetrages wird gemäß Nummer 10.2.4 Satz 4 der größte Nicht-Erfüllungsgrad im maßgeblichen Zeitraum herangezogen, wobei auch hier wieder der Schwellenwert gemäß Nummer 10.2.1 der Standardbedingungen entsprechend berücksichtigt wird. Abweichungen innerhalb der Schwelle bleiben unberücksichtigt.

Nummer 10.3 geht auf die Behandlung unzulässiger Nichtverfügbarkeiten im Sinne der Vertragsstrafen und Vergütungskürzungen ein. Hinsichtlich des Begriffs „unzulässig“ geht es um Nichtverfügbarkeiten, die nicht von § 27 Abs. 1 KapResV erfasst sind. Insofern sind alle Nichtverfügbarkeiten, die nicht durch § 27 Abs. 1 KapResV abgedeckt sind, unzulässig. Auch jene Abweichungen von den Anforderungen gemäß § 9 KapResV, die in § 34 Abs. 4 und 5 KapResV adressiert sind. Der Unterschied ist jedoch, dass im Falle unzulässiger Nichtverfügbarkeiten nach § 34 Abs. 6 KapResV i.V.m. § 27 Abs. 1 KapResV der Betreiber der Anlage vermeintliche Kenntnis über die Nichtverfügbarkeit hat, sie aber nicht gemeldet hat, während er in den anderen Fällen davon ausgeht, dass die Anlage zur Verfügung steht, diese im Bedarfsfall dann aber doch nicht (vollständig) einsatzfähig ist.

Die Regelungen in den Nummern 10.3.1 und 10.3.2 unterscheiden sich von den Nummern 10.2.3 und 10.2.4 dahingehend, dass die Regelungen zu den Vertragsstrafen und Vergütungskürzungen um den Aspekt der unzulässigen Nichtverfügbarkeit erweitert werden.

Die Berechnung der Vertragsstrafe für unzulässig nicht verfügbare Teilmengen in Nummer 10.3.1 entspricht der Regelung in Nummer 10.2.3.

Die Berechnung der Vergütungskürzung für unzulässig nicht verfügbare Teilmengen in Nummer 10.3.2 entspricht jener in Nummer 10.2.4. Hier ist jedoch der Unterschied zu beachten, dass es keiner Nachbesserung gemäß § 30 KapResV bedarf. Der Betreiber der Anlagen teilt dem Übertragungsnetzbetreiber von sich aus mit, ab wann er wieder verfügbar ist (und die Anforderungen nach § 9 KapResV erfüllt), vgl. Nummer 4.7 der Standardbedingungen. Anhand dessen berechnet sich die Dauer der Vergütungskürzung.

An dieser Stelle sei auf § 22 Abs. 2 Nr. 3 KapResV verwiesen. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber darf einen Vertrag kündigen, wenn eine Anlage die Eignung zur Vorhaltung der Reserveleistung dauerhaft verliert. Dies kann gerade bei unzulässigen Nichtverfügbarkeiten der Fall sein – insbesondere, wenn das Nichtverfügbarkeitskonto gemäß Nummer 4.10 überschritten worden ist.

Nummer 10.3.3 geht auf den Sonderfall ein, in welchem die unzulässige Nichtverfügbarkeit über ein Jahresende hinausgeht. Es geht um die Regelung, in welchem Jahr die Vertragsstrafe veranschlagt wird – nämlich im Vertragsjahr mit dem größeren zeitlichen Anteil an der unzulässigen Nichtverfügbarkeit. Für Vertragsstrafen nach § 34 Abs. 4 KapResV gelten die gleichen Regelungen.

Mit Nummer 10.3.4 bringen die Übertragungsnetzbetreiber die Regelung aus § 34 Abs. 9 KapResV zur Anwendung, welche eine Deckelung für Vertragsstrafen vorsieht, zumindest für jene Fälle, die im Anwendungsbereich von § 34 Abs. 4 und 5 KapResV liegen. Diese Vertragsstrafen sind pro Vertragsjahr der Höhe nach auf die jährliche Vergütung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KapResV begrenzt. Nummer 10.3.4 führt hierzu genauer aus, dass die Vertragsstrafe für denjenigen Einzelfall, welcher zum Überschreiten der jährlichen Vergütung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KapResV führen würde, insoweit gekürzt wird, als dass die Überschreitung gerade ausbleibt.

11 *Sicherheitsleistung*

Nummer 11.1.1 stellt in Satz 1 zunächst klar, dass es sich bei der hier angesprochenen, vom Betreiber zu leistenden Sicherheit um die nach Zuschlag fällige Zweitsicherheit i. S. d. § 10 Abs. 2 KapResV handelt. Nur unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Erbringung der Zweitsicherheit nach § 10 Abs. 2 KapResV kommt es nach § 18 Abs. 2 KapResV mit der Erteilung des Zuschlags zwischen dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und dem Bieter, dessen Gebot einen Zuschlag erhalten hat, zum Abschluss eines Vertrags zu den im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichten Standardbedingungen (Kapazitätsreservevertrag). Ferner betont Nummer 11.1.1, dass die Zweitsicherheit eine durch den Betreiber nach § 34 KapResV oder § 36 KapResV zu leistende Vertragsstrafe absichert. Dies steht in Einklang mit § 39 Abs. 2 KapResV, wonach sich der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber aus den Sicherheiten befriedigen darf, wenn der Betreiber die Forderung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Datum der Geltendmachung des Anspruchs auf Vertragsstrafe durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber folgt, erfüllt hat. Hiermit ist auf vertraglicher Ebene klargestellt, dass die Zweitsicherheit kein Sicherungsmittel für jedwede Forderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers gegen einen kontrahierten Betreiber darstellt. Gemäß Nummer 11.1.2 ist die Sicherheit durch eine unwiderrufliche, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers zu leisten. Die Bürgschaft ist bis zum 30. September 2027 vorzuhalten,

also bis ein Jahr nach Ende des Erbringungszeitraums. Es gilt der Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Forderungen sind unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt, und Anfechtbarkeit nach § 770 BGB sowie der Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB. Mit dieser Klausel haben die Übertragungsnetzbetreiber von der ihnen mit § 10 Abs. 4 Satz 1 KapResV eingeräumten Möglichkeit, in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur Art, Form und Verzinsung der Sicherheitsleistung zu bestimmen, Gebrauch gemacht. Zwar bestimmt bereits § 10 Abs. 4 Satz 2 KapResV, dass im Falle von unterbliebenen Regelungen die Sicherheitsleistung durch Stellung eines Bürgen zu erbringen ist. Hierzu enthält § 10 Abs. 4 S. 3 in Nr. 1 und in Nr. 2 KapResV bereits Eigenschaften, über die ein potentieller Bürge verfügen muss. Bei den in Nummer 11.1.2 ferner enthaltenen Bedingungen einer Bürgschaft handelt es sich um im Geschäftsverkehr übliche Ausgestaltungen. Unwiderruflichkeit, Unbedingtheit sowie die Befristung geben dem jeweiligen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber Rechtssicherheit hinsichtlich des Bestands der geleisteten Bürgschaft. Der Bürge ist nicht in der Lage, seine Bürgschaft zu einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen oder sie mit einer Bedingung oder Befristung zu versehen. Für das Ende des Bürgschaftsverhältnisses sind einzig die Regelungen zur Rückgabe der Sicherheiten, d.h. der Bürgschaft, in § 40 KapResV sowie in Nummer 11.4 Satz 2 der Standardbedingungen maßgeblich. Die Bürgschaft ist ferner selbstschuldnerisch, d. h. der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage, vgl. auch § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Dies verhindert, dass der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bei Ausfall des Hauptschuldners zunächst gegen diesen prozessieren muss, bevor er den Bürgen in Anspruch nehmen darf. Selbstschuldnerische Bürgschaften sind gängige Praxis im Geschäftsverkehr, so dass eine Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage auch im Rahmen der Zweitsicherheit bei der Kapazitätsreserve angemessen ist. Sollte der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bei der Eintreibung der Vertragsstrafenforderung auf die Sicherheit der Bürgschaft zurückgreifen müssen, so muss er für die noch ausstehenden, teilweise recht hohen Beträge, nicht erst bis zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels geklagt haben. Dies sichert ihm seine Erlösforderungen ab, die er im Falle einer Vertragsstrafenfälligkeit gegen den pflichtverletzenden Betreiber somit umgehend durchsetzen kann. Denn der Bürge verzichtet schließlich auch (teilweise) auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Anfechtbarkeit nach § 770 BGB, was zusätzlich die unmittelbare Durchsetzbarkeit einer fälligen Vertragsstrafenforderung fördert. Der Verzicht auf diese Einreden ist ebenfalls eine im Geschäftsverkehr übliche Ausgestaltung des Sicherungsmittels der Bürgschaft und benachteiligt den Betreiber der Kapazitätsreserveanlage nicht unangemessen.

§ 10 Abs. 2 KapResV bestimmt, dass bezuschlagte Bieter spätestens am zehnten Werktag nach Bekanntgabe der Zuschlagserteilung eine Zweitsicherheit in Höhe von 20 Prozent der für den gesam-

ten Erbringungszeitraum angebotenen Vergütung, mindestens jedoch 10 Prozent der für den gesamten Erbringungszeitraum höchstens erzielbaren Vergütung leisten müssen. Zwar enthält die KapResV Vorgaben zur Rückgabe der Sicherheiten (vgl. § 40 KapResV). Es fehlt indes an Regelungen zur Leistung der Sicherheit. Auch in der Verordnungsbegründung finden sich keine Verfahrensregelungen zur Übergabe der Bürgschaftsurkunde. An dieser Stelle setzt Nummer 11.1.3 der Standardbedingungen an und regelt ergänzend, dass die Sicherheit geleistet ist, wenn dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber eine Bürgschaftserklärung gemäß dem von diesem vorgegebenen Formular („Bürgschaft“) ausgehändigt worden ist, vgl. Nummer 11.1.3 Satz 1. Damit ist eindeutig klargelegt, was der Betreiber zur Erfüllung seiner in § 10 Abs. 2 KapResV niedergelegten Verpflichtung tun muss. Der von ihm ausgewählte Bürge muss dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber die tatsächliche Gewalt, d. h. unmittelbaren Besitz (vgl. § 854 Abs. 1 BGB), über das ausgefüllte Bürgschaftsformular einräumen. Da diese Handlung vom Bürgen selbst oder einem Dritten und nicht vom Betreiber vorzunehmen ist, bestimmt Nummer 11.1.3 Satz 2, dass der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber den Betreiber über die Übergabe des ausgefüllten Bürgschaftsformulars informiert. Damit ist sichergestellt, dass der Hauptschuldner, mithin der Betreiber, weiß, wann seine ihm gemäß § 10 Abs. 2 KapResV obliegende Pflicht durch die Handlung des Bürgen oder eines Dritten erfüllt wurde.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Sicherheit verweist Nr. 11.2 auf § 10 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 und Nr. 2 KapResV. In dieser Norm sind grundsätzliche Voraussetzungen enthalten, die der Bürge zu erfüllen hat. Danach müssen geeignete Bürgen entweder über das Recht verfügen, Bankgeschäfte zu führen oder über das Recht zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsunternehmen. Gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 KapResV dürfen die Übertragungsnetzbetreiber zusätzlich Art, Form und Verzinsung der Sicherheitsleistung jeweils vor der Durchführung des Beschaffungsverfahrens in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmen. In Ausfüllung dieser Vorschrift enthalten die Standardbedingungen in Nummer 11.2 weitere Anforderungen an den Sicherungsgeber. Danach kommen nur Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in Betracht. Ferner bestimmt Nummer 11.2, dass die Sicherungsgeber von mindestens einer der Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's oder Fitch bewertet sind und zum Zeitpunkt der Stellung der Sicherheit jeweils im Langfrist- und Kurzfristbereich mindestens die in der Tabelle in Nummer 11.2 aufgeführten Ratings erfüllen. Hiermit ist sichergestellt, dass es sich bei den Bürgen der Betreiber um zahlungskräftige (juristische) Personen handelt.

Da die KapResV keine Vorgaben zum Ersatz der Sicherheit enthält, finden sich entsprechende Regelungen hierzu in Nummer 11.3. Nummer 11.3.1 räumt dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber zunächst das Recht ein, bei nicht mehr erfüllten Anforderungen an das Rating vom Betreiber

bzw. von dessen Sicherungsgeber eine neue Sicherheit zu verlangen, die den in Nummer 11.2 genannten Anforderungen entspricht, vgl. Nummer 11.3.1 Satz 1. Entsprechend Nummer 11.1.3 ergibt sich aus Nummer 11.3.1 Satz 1, dass unverzüglich nach Stellung der neuen, geeigneten Sicherheit, auch die physische Übergabe, d. h. die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes an der ausgefüllten Urkunde durch den neuen Sicherungsgeber oder einen Dritten an den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich erfolgen muss. Im Hinblick auf das nun nicht mehr benötigte bisherige Bürgschaftsformular regelt Nummer 11.3.1 Satz 2, dass der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber dem bisherigen Sicherungsgeber dieses Bürgschaftsformular unverzüglich nach Stellung einer Nummer 11.2 entsprechenden neuen Sicherheit aushändigt. Damit ist sichergestellt, dass der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber nicht über einen längeren Zeitraum über mehr als eine Sicherheit verfügt. Das Kriterium der Unverzüglichkeit verpflichtet ihn, umgehend, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, die nun nicht mehr benötigte bisherige Sicherheit zurückzugeben.

Sollte das Nachreichen einer neuen, geeigneten Sicherheit nicht innerhalb eines Monats seit Aufforderung durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber geleistet werden, darf der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ab diesem Zeitpunkt gemäß Nummer 11.3.2 Vergütungen nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 KapResV zurückbehalten, bis eine den Anforderungen in den Nummern 11.1 und 11.2 entsprechende Sicherheit geleistet wird. Mit dieser Regelung wird es dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ermöglicht, die an sich fälligen Vergütungen an den eine neue Sicherheit schuldenden Betreiber nicht auszuzahlen, um schließlich eine neue, den Anforderungen der Nummern 11.1 und 11.2 entsprechende Sicherheit zu erwirken. Dieses Mittel ist sachgerecht, da es sich bei den fälligen Vertragsstrafenforderungen um teilweise sehr hohe Beträge handelt, für welche es angemessen ist, dass diese jederzeit durch eine ausreichend geeignete Bürgschaft in den Händen des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers gesichert sind. Nur durch das zusätzlich auf Ebene der Standardbedingungen geschaffene Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der eigentlich fälligen Vergütungszahlungen verfügt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber über ein adäquates Mittel, um möglichst zeitnah und proaktiv eine neue Bürgschaft zu erwirken.

Nummer 11.4 trifft Regelungen zu Inanspruchnahme und Rückgabe der Sicherheit. Nummer 11.4 Satz 1 nimmt zunächst Bezug auf § 39 Abs. 2 KapResV, wonach der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber unter den dort genannten Voraussetzungen berechtigt ist, die Sicherheit in Anspruch zu nehmen. Nummer 11.4 Satz 2 bestimmt dann, dass der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber die Sicherheit zurückgibt, wenn der Vertrag beendet ist und der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber keine Forderungen gegen den Betreiber aufgrund des Vertrages oder aufgrund der KapResV hat. An dieser Stelle ist klarzustellen, dass die Standardbedingungen hiermit nicht § 40 Abs. 3 S. 3 KapResV aufgreifen. Dieser bezieht sich auf einen einbehaltenen Betrag der Zweitsicherheit selbst, nicht auf die Dauer des Einhalts des physischen Bürgschaftsformulars. Diesbezüglich besteht

insoweit eine Regelungslücke, als über die Behandlung des konkreten Formulars, insbesondere über dessen konkreten Verbleib, keine Vorgaben existieren. Aus diesem Grund schließt Nummer 11.4 Satz 2 nun diese Lücke und bestimmt für die Sicherheit, wann diese zurückgegeben werden muss. Im Ergebnis ist die Regelung in ihrer Rechtsfolge gleichlaufend zu § 40 Abs. 3 S. 3 KapResV, denn auch hier ist sie an die Vertragsbeendigung oder an das Nichtvorhandensein von Forderungen gegen den Betreiber geknüpft.

12 Kommunikation/Datenmeldung

Zum Regelungsbereich Kommunikation und Datenmeldung enthält § 9 Abs. 2 Nr. 3 KapResV unter der Überschrift „Teilnahmevoraussetzungen“ lediglich die Anforderung, dass die informationstechnischen und organisatorischen Anforderungen für die Erbringung von Minutenreserveleistung erfüllt sein müssen. Es bedarf daher einer Konkretisierung dessen, wie genau die Kommunikation im Abruffall zu erfolgen hat.

Zunächst stellt Nummer 12.1 klar, dass die Kommunikation zwischen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der Kapazitätsreserveanlage ausschließlich auf Deutsch erfolgt. Dies beugt Missverständnissen bei der Kommunikation vor und erleichtert diese für die Verantwortlichen von vornherein.

Nummer 12.2 ergänzt sodann in Satz 1, dass der Betreiber für die erforderlichen Datenmeldungen gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen (§ 12 Abs. 4 EnWG, insbesondere die Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Datenaustauschprozessen: BK6-18-122 und BK6-18-071) die notwendige IT-Infrastruktur vorzuhalten und die vorgesehenen Prozesse anzuwenden hat. Für alle Kapazitätsreserveanlagen sind die vorgesehenen Prozesse pro Einheit anzuwenden, Nummer 12.2 Satz 2. Durch diese Regelungen wird eine eindeutige und damit rechtssichere Datenmeldung garantiert. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass auf bereits bestehende Regelungsinstitute - wie hier auf die Festlegung der Bundesnetzagentur - Bezug genommen wird, ist eine reibungslose Durchführung der Datenmeldungen auch im Rahmen der Kapazitätsreserve möglich.

Schließlich regelt Nummer 12.3 Satz 1, dass verlässliche Datenmeldungen als Planungsgrundlage für den Abrufprozess notwendig sind. Gemäß Nummer 12.3 Satz 2 wird angestrebt, die Abstimmungsprozesse weitestgehend automatisiert zu gestalten. Damit soll eine schnelle und sichere Übertragung der erforderlichen Daten hergestellt werden. Für die Abstimmungsprozesse relevant sind dabei gemäß Nummer 12.3 Satz 3 aktuelle technische Restriktionen unter den aktuellen Rahmenbedingungen (z. B. Temperatur) in Bezug auf Rampen, Mindeststillstandszeiten und Mindest-

laufzeiten sowie weitere Randbedingungen bei Kapazitätsreserveanlagen, welche nicht in den Datenmeldungen enthalten sind. Der Abruf selbst bedingt gemäß Nummer 12.3 Satz 4 eine Änderung der Plandaten, welche nach einem erfolgten Anlageneinsatz schnellstmöglich aktualisiert werden müssen.

Diese detailliert gefassten Regelungen stellen eine gesicherte, klare Kommunikation und den notwendigen Datentransfer zwischen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der Kapazitätsreserveanlage im Abruffall sicher.

13 Rechtsnachfolge

Gemäß Abschnitt 13 gelten die Standardbedingungen bis zum Ende der Vertragslaufzeit sowohl für den Betreiber als auch für dessen etwaigen Rechtsnachfolger im Sinne von § 18 Abs. 2 KapResV. Mit dieser Klausel in den Standardbedingungen ist sichergestellt, dass im Falle des Übergangs des Eigentums an der in der Kapazitätsreserve gebundenen Anlage der jeweilige Rechtsnachfolger den eingegangenen Verpflichtungen nachkommt. § 21 Abs. 2 KapResV regelt zunächst lediglich, dass die Erfüllung der mit dem Vertrag nach § 18 Abs. 2 KapResV eingegangenen Rechte und Pflichten zwingend zusammen mit der Nutzungsberechtigung an der Anlage, einschließlich des Grundstücks, sowie aller erforderlichen Genehmigungen und Anlagenteile erfolgen muss. Nummer 13 füllt die Lücke insoweit, als er nun die konkrete Rechtsnachfolge für die Verpflichtungen aus dem Kapazitätsreservevertrag regelt.

14 Gerichtsstand

Regelungen zum Gerichtsstand etwaiger Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag nach § 21 KapResV enthält Abschnitt 14 der Standardbedingungen. Danach vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand den Sitz des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers.

15 Vertragsdauer und Erbringungszeitraum

Aus Abschnitt 15 ergibt sich die Vertragsgeltung der Standardbedingungen im dritten Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve, wie er sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 KapResV ergibt. Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 2 KapResV ist der Gebotstermin für den dritten Erbringungszeitraum des Ausschreibungsverfahrens der Kapazitätsreserve der 01.12.2023 (BNetzA, Festlegung vom 25.10.2022, Az.: 4.12.05.03/6; Amtsblatt der Bundesnetzagentur, Nr. 22 vom 23.11.2022). Gemäß § 18 Abs. 2 KapResV kommt zwischen dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und dem Bieter, dessen Gebot erfolgreich war, mit der Erteilung des Zuschlags und der vollständigen und fristgemäßen Leis-

tung der Zweitsicherheit nach § 10 Abs. 2 KapResV ein Vertrag zu den Standardbedingungen zustande. Das Inkrafttreten des Vertrages mit Zuschlag nach § 18 Abs. 2 KapResV und dessen automatisches Ende mit Ende des jeweiligen Erbringungszeitraums stellt Nummer 15.1 klar. Vertragsbeginn ist damit nicht der Beginn des Erbringungszeitraums, sondern der Tag der Zuschlagserteilung, sofern der Bieter die Zweitsicherheit nach § 10 Abs. 2 KapResV fristgerecht und vollständig leistet. Die Vertragsdauer beträgt also nicht zwei Jahre wie der Erbringungszeitraum (vgl. für Beginn und Ende des Erbringungszeitraums auch Nummern 15.2 sowie 15.3). Vielmehr beginnt der Vertragszeitraum an einem zunächst nicht näher bestimmten Tag, an dem die Übertragungsnetzbetreiber den Betreibern die Zuschläge erteilen. Die Zuschlagserteilung soll spätestens 75 Tage nach dem jeweiligen Gebotstermin erfolgen, vgl. § 18 Abs. 1 S. 1 KapResV. Fixes Ende des Vertrages ist jedoch das Ende des Erbringungszeitraums, Nummer 15.1 i. V. m. Nummer 15.3 der Standardbedingungen.

16 Vertraulichkeit

Die Regeln zur Vertraulichkeit beziehen sich insbesondere auf § 6a EnWG (Verwendung von Informationen) und § 12 EnWG (Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen). Im Übrigen werden in Abschnitt 16 Vorgaben zum Umgang mit den enthaltenen Daten getroffen. Es wird bestimmt, dass eine Datenweitergabe an Dritte auch nach Vertragsende unterbleiben soll, es sei denn es liegt eine vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei vor, welche nicht grundlos verweigert werden darf, vgl. Nummer 16.1. Davon ausgenommen ist die Veröffentlichung von Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen sowie die Weitergabe der Daten an Gerichte, Behörde oder öffentliche Stellen, Nummer 16.2. Eine Weitergabe von Daten an Dritte kommt in Betracht, wenn dies zur Abwicklung des Vertrags erforderlich ist und die Dritten sich ihrerseits entsprechender Vertraulichkeitsbestimmungen unterworfen haben, Nummer 16.3. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Vertraulichkeit der Daten gewahrt werden soll und die Daten nur unter bestimmten, in Nummer 16.1 bis 16.3 genannten Voraussetzungen veröffentlicht oder an Dritte weitergeben werden dürfen.

b) Kein Verstoß gegen höherrangiges Recht

Ein Verstoß der Standardbedingungen gegen höherrangiges Recht kann nicht festgestellt werden. Die Standardbedingungen beachten die Regelungen, welche in § 13e EnWG i. V. m. der KapResV vorgeben sind und gehen nicht über diese Vorgaben hinaus. Die Standardbedingungen konkretisieren die KapResV bzw. regeln Angelegenheiten nur an den Stellen, an denen § 13e EnWG EnWG i. V. m. der KapResV den Übertragungsnetzbetreibern Umsetzungsspielräume lassen und die für die Abwicklung der Kapazitätsreserve von praktischer Relevanz sind. Auch ein Verstoß gegen eu-

ropäisches Recht, nationales Verfassungsrecht oder einfaches Recht ist nicht ersichtlich. Die Standardbedingungen gehen in Nummer 3.2 lit. e. darauf ein, dass der Anlagenbetreiber alle maßgeblichen, insbesondere technischen, betriebs- und finanzwirtschaftlichen, steuerlichen, organisatorischen und rechtlichen Angelegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bearbeiten habe. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Geltung sonstiger Regelungen neben den Standardbedingungen unberührt bleibt.

c) Verhältnismäßigkeit

Die Genehmigung ist verhältnismäßig.

Die Ausgestaltung der Standardbedingungen ist von erheblicher Bedeutung für den Ausschreibungsprozess zur Beschaffung der Kapazitätsreserve. Der Ordnungsgeber hat aus diesem Grund in § 37 Abs. 2 S. 1 KapResV angeordnet, dass die Standardbedingungen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur bedürfen. Mit der Genehmigung der Standardbedingungen durch die Bundesnetzagentur können die Übertragungsnetzbetreiber den Ausschreibungsprozess zur Beschaffung der Kapazitätsreserve für den dritten Erbringungszeitraum beginnen. Die Genehmigung ist geeignet, den Zweck des Gesetzgebers zu erfüllen.

Die Genehmigung war auch erforderlich. Es gibt kein milderes, gleich geeignetes Mittel, um die Konformität der Standardbedingungen mit den Vorgaben der KapResV herzustellen und damit den Antrag der Übertragungsnetzbetreiber positiv zu bescheiden.

Die Erteilung der Genehmigung ist auch angemessen. Die Standardbedingungen beseitigen Unklarheiten, die den Betreiber der Kapazitätsreserveanlage entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen können. Die Erteilung der Genehmigung für die Standardbedingungen entsprechend dem Antrag der Übertragungsnetzbetreiber vom 14.06.2023 (siehe Anlage 1) ist für die Übertragungsnetzbetreiber ohne Nachteile. Damit ist die Genehmigung gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern auch angemessen.

d) Fazit

Die zur Genehmigung vorgelegten Standardbedingungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, die sich speziell aus den Vorgaben der KapResV ergeben. Die Standardbedingungen sind klar und verständlich und damit bestimmt genug. Ein Verstoß der Standardbedingungen gegen rechtliche Regelungen kann nicht festgestellt werden. Der Betreiber der Kapazitätsreserveanlage wird durch die von den Übertragungsnetzbetreibern der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorgelegten Standardbedingungen nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist verhältnismäßig.

III. Kosten

Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

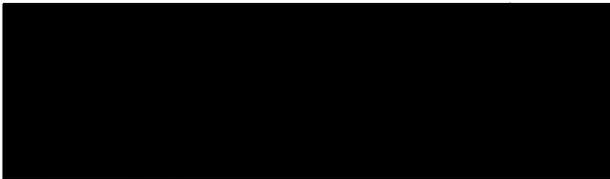
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Abteilungsleiter Energieregulierung)

Anlagen:

Anlage 1: Standardbedingungen der Übertragungsnetzbetreiber, Antrag vom 14.06.2023

Anlage 2: Teilnahmevoraussetzungen, eingegangen mit Antrag vom 14.06.2023



Standardbedingungen für Kapazitätsreserveanlagen
nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 KapResV für den Vertragsschluss
zwischen dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und den
im Beschaffungsverfahren bezuschlagten Bietern

Standardbedingungen der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber:

50Hertz Transmission GmbH,
Heidestr. 2, 10557 Berlin

Amprion GmbH,
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Transnet BW GmbH,
Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart

TenneT TSO GmbH,
Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth

1 Anwendungsbereich der Standardbedingungen

Gegenstand der vorliegenden Standardbedingungen sind Regelungen zur Vorhaltung und zur Erbringung von Reserveleistung aus Kapazitätsreserveanlagen auf Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers für Zwecke der Kapazitätsreserve sowie - bei Eignung - für die Netzreserve. Diese Standardbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber der Kapazitätsreserveanlage. Daneben gelten in diesem Vertragsverhältnis die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Kapazitätsreserve, insbesondere § 13e EnWG, der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) und der Festlegung der BNetzA wegen Änderung der Teilnahmevoraussetzungen und des Zuschlagsverfahrens der Kapazitätsreserveausschreibung ab dem zweiten Erbringungszeitraum (Aktenzeichen 4.12.05.03/003).

2 Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des § 2 KapResV gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a. Aktivierung regelbarer Lasten

Die Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers i. S. des § 2 Nr. 2 KapResV, eine regelbare Last in Bereitschaft für einen Abruf zu versetzen, bedeutet nicht, dass die Last erst dann startet oder ihren Stromverbrauch erhöht. Der Begriff umfasst lediglich möglicherweise zur Vorbereitung eines Abrufs erforderliche Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Vorwarnung an das zuständige Personal des Betreibers.

b. Betreiber

Natürliche oder juristische Person, die eine Kapazitätsreserveanlage im Sinne von § 2 Nr. 16 KapResV betreibt. Im Falle der Zuschlagserteilung an ein Konsortium ist unbeschadet der Regelung gemäß § 15 Abs. 4 KapResV das Konsortium "Betreiber", das nach Maßgabe des § 15 KapResV durch einen Konsortialführer vertreten wird.

c. Erzeugungsanlage

Bei Erzeugungsanlagen mit mehreren Blöcken ist jeder Block eine Erzeugungsanlage im Sinne des § 2 Nummer 11 KapResV. Dagegen gelten Einheiten, die zwar über einen Generator und dem Generator zugeordnete Hauptkomponenten verfügen, jedoch nicht selbstständig elektrische Energie erzeugen können, als Bestandteil der Einheit, mit der sie zusammen elektrische Energie erzeugen können. Dies trifft auf bestimmte Erzeugungsanlagen zu, zum Beispiel Gas- und Dampfturbinenkraftwerke.

d. Jährlicher Emissionswert einer Erzeugungsanlage

Von einer Erzeugungsanlage im Jahresdurchschnitt emittierte Menge an CO₂ in Kilogramm (kg) aus fossilen Brennstoffen je installierte Kilowatt Leistung elektrisch (kW_e).

e. Testfahrten

Aus technischen Gründen zur Aufrechterhaltung der Anlagenverfügbarkeit erforderlicher Einsatz einer Kapazitätsreserveanlage auf Anforderung des Betreibers oder eines Dritten, der kein Übertragungsnetzbetreiber ist. Hierunter fallen u. a. Inbetriebnahmefahrten, Messfahrten, Prüffahrten sowie Anfahrten zur Vermeidung einer Konservierung.

f. Werktage

Alle Tage außer Samstag, Sonntag und bundesweit einheitliche gesetzliche Feiertage.

3 Vorhaltung der Kapazitätsreserveanlage

- 3.1 Der Betreiber ist zur Vorhaltung der Kapazitätsreserveanlage nach Maßgabe seines Gebots und der Regelungen der KapResV über den gesamten Erbringungszeitraum verpflichtet.
- 3.2 Zur Erfüllung seiner Vorhaltepflcht gemäß Nummer 3.1 wird der Betreiber insbesondere
- a. das notwendige Personal einsetzen und fortlaufend qualifizieren,
 - b. jederzeit für den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber erreichbare Kontaktstellen einrichten, vorhalten und dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber vor dem Beginn des Erbringungszeitraums mitteilen,
 - c. alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen fortlaufend beachten und einhalten,
 - d. sicherstellen, dass – sofern genehmigungsbedingte Einschränkungen bestehen – der Einsatz der Kapazitätsreserveanlage gemäß § 24 bis 30 KapResV gewährleistet ist,
 - e. alle maßgeblichen, insbesondere technischen, betriebs- und finanzwirtschaftlichen, steuerlichen, organisatorischen und rechtlichen Angelegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bearbeiten, insbesondere die notwendige informationstechnische Ausstattung und Anbindung der Kapazitätsreserveanlage und das Bilanzkreismanagement sicherstellen,
 - f. seine Kapazitätsreserveanlage instand halten sowie
 - g. sämtliche für die Vorhaltung der Kapazitätsreserveanlage gemäß Nummer 3.1 erforderlichen Brenn- und Hilfsstoffe sowie Emissionszertifikate im benötigten Umfang selbständig und rechtzeitig beschaffen sowie das hierfür notwendige Beschaffungs-, Lager- und Vertragsmanagement einsetzen.

4 Verfügbarkeit der Kapazitätsreserveanlage

- 4.1 Die Kapazitätsreserveanlage muss gemäß § 27 KapResV verfügbar sein. Ergänzend zu § 27 KapResV gelten für Nichtverfügbarkeiten die nachfolgenden Regelungen.
- 4.2 Eine Nichtverfügbarkeit liegt auch vor, wenn nur eine Teilmenge der Reserveleistung nicht verfügbar ist. In diesem Fall hat der Betreiber die technisch maximal verfügbare Teilmenge der Reserveleistung vorzuhalten.
- 4.3 Der Betreiber hat dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber jede Nichtverfügbarkeit der Kapazitätsreserveanlage unverzüglich nach Kenntniserlangung unter Angabe ihrer Ursache, voraussichtlichen Dauer und für den Fall, dass nur eine Teilmenge der Reserveleistung nicht verfügbar ist, die Höhe der verfügbaren Teilmenge der Reserveleistung per E-Mail und zusätzlich telefonisch mitzuteilen. Auf Verlangen des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers hat der Betreiber die vorgenannten Angaben in geeigneter Form (z.B. Schadensdokumentation) nachzuweisen. Die Regelungen von Nummer 12.2 bleiben hiervon unberührt.
- 4.4 Nach jedem Abruf der Kapazitätsreserveanlage steht dem Betreiber eine Pause von sechs Stunden zu. Der Betreiber kann ganz oder teilweise auf die Pause verzichten, indem er dies dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 KapResV mitteilt.
- 4.5 Während einer Nichtverfügbarkeit hinzutretende Umstände, die sich auf den Umfang und die Dauer der jeweiligen Nichtverfügbarkeit auswirken, hat der Betreiber dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung per E-Mail und zusätzlich telefonisch mitzuteilen.

- 4.6 Bei Nichtverfügbarkeiten von Teilmengen der Reserveleistung darf der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber Einsätze der Kapazitätsreserveanlage gemäß Nummer 5 nur mit den verfügbaren Teilmengen der Reserveleistung durchführen.
- 4.7 Der Betreiber hat dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber sowohl das erwartete als auch das tatsächliche Ende jeder Nichtverfügbarkeit unverzüglich nach Kenntniserlangung der hierfür jeweils maßgeblichen Umstände per E-Mail und zusätzlich telefonisch mitzuteilen.
- 4.8 Der Betreiber hat dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber auf dessen Anforderung die technische Notwendigkeit der einer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit zugrunde liegenden Instandhaltungsmaßnahme in geeigneter Form nachzuweisen.
- 4.9 Die Fahrplanviertelstunde, in der die jeweilige Nichtverfügbarkeit beginnt oder endet, wird jeweils als volle Fahrplanviertelstunde gezählt.
- 4.10 Für jede Kapazitätsreserveanlage führt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ein fahrplanviertelstundenscharfes Nichtverfügbarkeitskonto, um die gemäß § 27 Abs. 3 KapResV maximal zulässige Nichtverfügbarkeit pro Vertragsjahr von 90 Tagen à 24 Stunden (8.640 Fahrplanviertelstunden) zu erfassen. Für die Feststellung der maximal zulässigen Nichtverfügbarkeit von 90 Tagen pro Vertragsjahr und für deren Überschreitung ist unerheblich, ob nur eine Teilmenge der Reserveleistung, oder aber die vollständige Reserveleistung nicht verfügbar ist.

5 Einsätze der Kapazitätsreserveanlage

5.1 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen während des Erbringungszeitraums

Unbeschadet der Leistungspflichten gemäß dem Gebot des Betreibers hat der Betreiber die Anforderungen gemäß den Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren gemäß § 9 KapResV und den Teilnahmevoraussetzungen der Übertragungsnetzbetreiber während des gesamten Erbringungszeitraums zu erfüllen.

5.2 Bilanzkreiszuordnung

Alle in § 24 Abs. 5 KapResV genannten Strommengen werden von dem Bilanzkreis des Betreibers gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 KapResV in den vom Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber für die Kapazitätsreserve benannten Bilanzkreis per Fahrplan überführt. Der Betreiber hat dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bis spätestens drei Monate vor Beginn des Erbringungszeitraums den Bilanzkreis mitzuteilen, in dem die Kapazitätsreserveanlage geführt wird. Sofern die Kapazitätsreserve von einer Erzeugungsanlage oder von einem Speicher bereitgestellt wird, ist ausschließlich die Marktllokation für die Einspeisung dem Bilanzkreis gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 KapResV zuzuordnen.

5.3 Aktivierung und Abruf

- 5.3.1 Die Aktivierung und der Abruf von Reserveleistung sowie Änderungen des geplanten Einsatzes erfolgen je nach Vorgabe des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers elektronisch oder telefonisch.
- 5.3.2 Die Aktivierung der Kapazitätsreserveanlage auf Mindestteillast bzw. das Versetzen der Anlage in Bereitschaft erfolgt unter Berücksichtigung der im Gebot genannten Aktivierungszeit. Nach Erreichen der Mindestteillast bzw. der Bereitschaft kann die Anlage über eine Dauer von bis zu 12 Stunden abgerufen werden. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber informiert den Betreiber über erforderliche Änderungen der aktivierten Leistung. Erfolgt ein Abruf, so ist die Reserveleistung spätestens ab der darauffolgenden Fahrplanviertelstunde anzupassen. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt des Telefonats oder elektronischen Abrufs auf Seiten des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers. Sollte ein Abruf nach einer Aktivierung nicht notwendig sein, setzt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber den Betreiber darüber unverzüglich in Kenntnis, dass die Kapazitätsreserveanlage wieder abzufahren ist bzw. die Leistung wieder

mindestens in Höhe der Reserveleistung aufzunehmen ist. Wenn keine Information gemäß Satz 3 oder Satz 4 erfolgt, muss der Betreiber die Anlage über die Dauer gemäß Satz 2 in Mindestteillast bzw. in Bereitschaft zum Abruf halten. Die maximale Abrufdauer gemäß § 26 Abs. 2 KapResV verkürzt sich ab erstmaligem Erreichen der Mindestteillast bzw. Bereitschaft zum Abruf entsprechend. Die Dauer gemäß Satz 2 endet spätestens 12 Stunden nach erstmaligem Erreichen der Mindestteillast bzw. Bereitschaft zum Abruf.

5.3.3 Ein Einsatz der Kapazitätsreserveanlage erfolgt unter Einhaltung der Angaben des Betreibers gemäß § 16 Nr. 7 KapResV.

5.3.4 Bei Kapazitätsreserveanlagen, die als Netzreserveanlagen gebunden sind, bleiben die konkret vereinbarten Einsatzparameter sowie die Möglichkeit zur Verkürzung der Vorlaufzeit für Einsätze in der Netzreserve unverändert bestehen. Sofern der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber für Einsätze in der Netzreserve ein elektronisches Kommunikationsverfahren vorsieht, hat der Betreiber dieses elektronische Kommunikationsverfahren entsprechend den Vorgaben des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers zu implementieren, zu testen, betriebsbereit zu halten und zu nutzen. Auf Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers muss der Betreiber die korrekte Implementierung und Bedienung nachweisen.

5.3.5 Vor jedem Einsatz gibt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber den jeweiligen Verwendungszweck an.

5.4 **Einspeisung von Blindleistung**

Für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Fähigkeit zur Blindleistungseinspeisung sowie für die Vorhaltung und tatsächliche Einspeisung von Blindleistung gelten die Anforderungen des Blindleistungskonzepts des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers. Soweit dies noch nicht bekannt ist, teilt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber dieses Blindleistungskonzept mit.

5.5 **Schwarzstart**

Wenn eine Kapazitätsreserveanlage in das Netzwiederaufbaukonzept des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers einbezogen ist, gelten für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Schwarzstartfähigkeit und die Durchführung von Schwarzstarts die Verpflichtungen aus den bestehenden Verträgen unverändert weiter.

5.6 **Funktionstest und Probeabruf**

Bei Funktionstests und Probeabrufen gemäß §§ 28 und 29 KapResV muss die Kapazitätsreserveanlage die folgenden Mindestanforderungen, die den Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 9 KapResV, der Festlegung der BNetzA (Aktenzeichen 4.12.05.03/003) und dem Gebot des Betreibers entsprechen, erfüllen, wobei der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bei Probeabrufen auf einzelne der nachfolgenden Anforderungen ganz oder teilweise verzichten kann:

5.6.1 **Mindestanforderungen bei Erzeugungsanlagen und Speichern**

- a. Anfahrt aus dem kalten Zustand innerhalb der Aktivierungszeit gemäß dem Gebot auf die Höhe der Mindestteillast; bei Kapazitätsreserveanlagen mit einer Mindestteillast von mehr als 50 % Anfahrt aus dem kalten Zustand auf die volle Reserveleistung innerhalb von 60 Minuten
- b. Halten der Mindestteillast für bis zu 12 Stunden exklusive An- und Abfahrtrampen; dies gilt nicht bei Kapazitätsreserveanlagen mit einer Mindestteillast von mehr als 50 %
- c. Ein- oder mehrmalige Änderung von Mindestteillast bzw. für Kapazitätsreserveanlagen mit einer Mindestteillast von mehr als 50 % aus dem kalten Zustand auf Reserveleistung und Halten dieser Reserveleistung für mindestens 60 Minuten.

Dabei Anpassung der Wirkleistungseinspeisung aus dem Betrieb in Mindesteillast bzw. für Kapazitätsreserveanlagen mit einer Mindesteillast von mehr als 50 % aus dem kalten Zustand um mindestens je 20% der Reserveleistung innerhalb von 15 Minuten.

- d. komplette Abfahrt der Kapazitätsreserveanlage

5.6.2 Mindestanforderungen bei regelbaren Lasten

- a. Leistungsaufnahme mindestens in Höhe der Reserveleistung
- b. Herstellung der Bereitschaft innerhalb der Aktivierungszeit gemäß dem Gebot
- c. Bereitschaft für eine Dauer von maximal 12 Stunden
- d. Ein- oder mehrmalige Bereitstellung der Reserveleistung und Halten dieser Reserveleistung für mindestens 60 Minuten innerhalb des bis zu 12-stündigen Zeitraums gemäß Nummer 5.6.2 c

Dabei Anpassung des Wirkleistungsbezugs um mindestens je 20% der Reserveleistung innerhalb von 15 Minuten.

- e. Innerhalb von 6 Stunden nach dem Ende des Funktionstests oder Probeabrufs Leistungsaufnahme mindestens in Höhe der Reserveleistung
- 5.6.3 Das Profil zur Erfüllung des Funktionstests muss in viertelstündlicher Auflösung dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber spätestens eine Woche vor der Durchführung des Funktionstests übermittelt werden, um eine verbindliche Planung des Mengenausgleichs und eine Abstimmung mit beteiligten Netzbetreibern sicherstellen zu können. Das Profil ist Grundlage für die operative Abwicklung und Fahrplanerstellung.
- 5.6.4 Die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Nummern 5.6.1 und 5.6.2 hat der Betreiber dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber mit den Informationen gemäß Nummer 8.1 nachzuweisen, die er dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bis spätestens zum dritten Werktag, der auf den Funktionstest oder Probeabruf folgt, bereitzustellen hat.

5.7 Testfahrt

Testfahrten des Betreibers gemäß § 29 KapResV hat dieser mindestens 5 Werktage vor deren geplanter Durchführung dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber in Textform anzuzeigen und mit dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber abzustimmen. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber können Testfahrten auch mit kürzeren Vorlaufzeiten durchgeführt werden. Das Profil der Testfahrt muss in viertelstündlicher Auflösung dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber rechtzeitig in Abstimmung mit dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber vor der Durchführung der Testfahrt übermittelt werden, um eine verbindliche Planung des Mengenausgleichs und eine Abstimmung mit beteiligten Netzbetreibern sicherstellen zu können. Das Profil ist Grundlage für die operative Abwicklung und Fahrplanerstellung.

5.8 Fahrplanmeldung

Bei einem Einsatz, einem Funktionstest, einem Probeabruf oder einer Testfahrt der Kapazitätsreserveanlage gibt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber einen Fahrplan vor. Es gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplanmeldung des Bilanzkreisvertrages. Bei Fahrplandifferenzen zwischen dem Fahrplan des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers und dem Fahrplan des Betreibers, die nicht rechtzeitig einvernehmlich geklärt werden konnten, gilt der Fahrplan des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers (Fahrplanvorrangregelung).

6 Vergütung und Kostenerstattung

- 6.1 Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber leistet an den Betreiber eine Vergütung sowie Erstattungen von angefallenen Kosten nach Maßgabe von § 19 KapResV. Die Regelungen zur Kürzung und zum Wegfall der Vergütung in der KapResV und Nummer 10 bleiben unberührt.
- 6.2 Ergänzend zu § 19 KapResV gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Start- oder betriebsstundenabhängige Instandhaltungskosten gemäß § 19 Abs. 5 KapResV werden dem Betreiber je Instandhaltungsmaßnahme pro Vertragsjahr nach folgender Schlüsselung erstattet, wobei die Kostenerstattung entweder auf der Grundlage der Anzahl der startbedingten Anfahrvorgänge oder auf der Grundlage der Anzahl der Betriebsstunden erfolgt. Der Betreiber bestimmt, welche wesentlichen Komponenten seiner Kapazitätsreserveanlage nach der startabhängigen Schlüsselung und nach der betriebsstundenabhängigen Schlüsselung im Rahmen der Kostenerstattung berücksichtigt werden sollen und teilt dies dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber vor Beginn des Erbringungszeitraums in Textform mit. Erfolgt keine Mitteilung über die start- oder betriebsstundenabhängige Schlüsselung der Instandhaltungskosten, entscheidet der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber über diese Schlüsselung. Satz 3 gilt nicht, wenn der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber während des Erbringungszeitraums gestattet, die Entscheidung zugunsten einer start- oder betriebsstundenabhängigen Schlüsselung nachzureichen.

Schlüsselung für eine startabhängige Kostenerstattung

$$(x + y) * \left(\frac{\text{Startabhängige Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr}}{w+x+y+z} \right)$$

mit Startabhängige Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr:

Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr, welche laut Herstellervorgaben bzw. Betriebshandbuch oder einem anderen geeigneten Nachweis, wie beispielsweise einem betrieblichen Wartungsplan vor dem Eintritt in die Kapazitätsreserve, einem startabhängigen Wartungszyklus unterliegen

- w: Anzahl der Anfahrvorgänge pro Vertragsjahr aufgrund eines Einsatzes der Kapazitätsreserveanlage in der Kapazitätsreserve bis zum 16. Einsatz in der Kapazitätsreserve pro Vertragsjahr
- x: Anzahl der Anfahrvorgänge pro Vertragsjahr aufgrund eines Einsatzes der Kapazitätsreserveanlage in der Netzreserve
- y: Anzahl der Anfahrvorgänge pro Vertragsjahr aufgrund eines Einsatzes der Kapazitätsreserveanlage in der Kapazitätsreserve ab dem 17. Einsatz in der Kapazitätsreserve pro Vertragsjahr
- z: Anzahl der Anfahrvorgänge pro Vertragsjahr aufgrund eines Funktionstests nach § 28 KapResV, eines Probeabrufs sowie einer Testfahrt nach § 29 KapResV und einer Nachbesserung nach § 30 KapResV

Schlüsselung für eine betriebsstundenabhängige Kostenerstattung

$$(x + y) * \left(\frac{\text{Betriebsstundenabhängige Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr}}{w+x+y+z} \right)$$

mit Betriebsstundenabhängige Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr:

Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr, welche laut Herstellervorgaben bzw. Betriebshandbuch oder einem anderen geeigneten Nachweis, wie beispielsweise einem

betrieblichen Wartungsplan vor dem Eintritt in die Kapazitätsreserve, einem betriebsstundenabhängigen Wartungszyklus unterliegen

- w: Anzahl der Betriebsstunden pro Vertragsjahr in den ersten 16 Einsätzen der Kapazitätsreserveanlage in der Kapazitätsreserve pro Vertragsjahr
- x: Anzahl der Betriebsstunden pro Vertragsjahr aufgrund eines Einsatzes der Kapazitätsreserveanlage in der Netzreserve
- y: Anzahl der Betriebsstunden pro Vertragsjahr ab dem 17. Einsatz der Kapazitätsreserveanlage in der Kapazitätsreserve pro Vertragsjahr
- z: Anzahl der Betriebsstunden pro Vertragsjahr aufgrund eines Funktionstests nach § 28 KapResV, eines Probeabrufs sowie einer Testfahrt nach § 29 KapResV und einer Nachbesserung nach § 30 KapResV

- 6.2.1 Für die Anzahl der Einsätze gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1 KapResV und gemäß der Schlüsselungen nach Nummer 6.2 gilt ein Einsatz der Kapazitätsreserveanlage mit Aktivierung und Abruf als ein Einsatz. Kommt es im Rahmen des Einsatzes der Kapazitätsreserveanlage zwar zur Aktivierung, aber nicht zum Abruf, so gilt für den in Satz 1 bestimmten Zweck die Aktivierung als ein Einsatz.
- 6.2.2 Kosten gemäß § 19 Abs. 5 KapResV werden vom Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber einer Prüfung entsprechend § 21 Abs. 2 Satz 2 EnWG unterzogen. Auf Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers hat der Betreiber die Erfüllung der danach maßgeblichen Anforderungen darzulegen. Der Betreiber stellt die hierfür notwendigen Nachweise unverzüglich nach Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers zur Verfügung und trägt die Kosten der Nachweisführung. Kosten, für die die Anforderungen gemäß Sätze 1 bis 3 nicht erfüllt werden, werden nicht erstattet.
- 6.2.3 Für alle Kostenerstattungen in einem Vertragsjahr gilt, dass geltend gemachte Kosten bis zum Ende des sechsten auf das Vertragsjahr folgenden Monats durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft nachzuweisen sind. Kosten gemäß § 19 Abs. 4 KapResV sind dabei anlagenscharf aufzuschlüsseln.
- 6.2.4 Unterjährige Abschlagszahlungen auf die gesondert zu erstattenden Kosten gemäß § 19 Abs. 4 KapResV sind in Abstimmung mit dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber möglich.
- 6.2.5 Zusätzlich anfallende Kosten für die Erfüllung besonderer technischer Anforderungen aus der Netzreserve gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 KapResV sind beispielsweise Kosten aufgrund einer kürzeren Anfahrtzeit der Kapazitätsreserveanlage sowie die Kosten für eine vom Übertragungsnetzbetreiber geforderte Vorhaltung eines Brennstoff-Mindestvorrates am Kraftwerksstandort.
- 6.2.6 Sämtliche Zahlungen des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers an den Betreiber einer Erzeugungsanlage, die den spezifischen Emissionsgrenzwert gemäß Art. 22 Abs. 4 Satz 1 lit. b) der Verordnung (EU) 943/2019 von 550 g CO₂ aus fossilen Brennstoffen je kWh Elektrizität nach der bei Gebotsabgabe vorgelegten Bescheinigung überschreitet, erfolgen ab dem 1. Juli 2025 unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Überschreiten Erzeugungsanlagen gemäß Satz 1 den jährlichen Emissionsgrenzwert gemäß Art. 22 Abs. 4 Satz 1 lit. b) der Verordnung (EU) 943/2019 von 350 kg CO₂ aus fossilen Brennstoffen im Jahresdurchschnitt je installierte Kilowatt Leistung elektrisch (kWe), hat der Betreiber sämtliche Zahlungen des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers für Vorhaltungen und Einsätze ab dem 1. Juli 2025 an den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber zurückzuzahlen. Die Ermittlung des jährlichen Emissionswertes erfolgt nach Nummer 8.3. Darüber hinaus ist der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, Zahlungen zu verweigern, solange der Anlagenbetreiber eine Bescheinigung gemäß Nummer 8.3 nicht fristgerecht übermittelt hat.

7 Abrechnung und Auswirkungen auf Netznutzung

- 7.1 Die Zahlungen des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers an den Betreiber erfolgen nach Maßgabe des § 31 KapResV.
- 7.2 Ergänzend zu § 31 KapResV gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- 7.2.1 Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Vorgabe des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers entweder ganz oder teilweise durch Gutschriften des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers oder ganz oder teilweise durch Rechnungen des Betreibers. Sofern die Abrechnung im Wege von Gutschriften des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers erfolgt, ist dieser berechtigt, die Gutschriften in einer aggregierten Gutschrift abzuwickeln.
- 7.2.2 Die Gutschriften des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers werden an die von dem Betreiber benannte Abrechnungsstelle versandt. Die Rechnungen des Betreibers werden an die vom Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber benannte Abrechnungsstelle versandt.
- 7.2.3 Abrechnungen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen des UstG (insbesondere §§ 14, 14a UstG) auszustellen. Alle abzurechnenden Beträge sind Nettobeträge. Zu den vereinbarten Entgelten wird die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit diese anfällt. Umsatzsteuersatz und -betrag sind gesondert auszuweisen.
- 7.3 Die Einspeisezeitreihe der Kapazitätsreserveanlage ist bei einem Pooling nach § 17 Abs. 2a StromNEV und der Ermittlung von vermiedenen Netzentgelten nach § 18 StromNEV nicht zu berücksichtigen.

8 Weitere Nachweise und Prüfung durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber

- 8.1 Der Betreiber stellt sicher, dass folgende Informationen zu den Kapazitätsreserveanlagen im Übertragungs- oder Verteilernetz entsprechend den Vorgaben des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers auf Anforderung unverzüglich, ansonsten spätestens bis zum fünften Werktag jedes Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat bereitgestellt werden:
- Leistungsmesswerte mit mindestens minutengenauer Auflösung und
 - ¼-h-Leistungsmittelwerte der Zählung. Die Übermittlung entbindet den Betreiber nicht von den Marktprozessen für die Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBis). Die Werte dienen hier als Erbringungsnachweis für die Kapazitätsreserve.
- 8.2 Auf Basis der nach Nummer 8.1 vorliegenden Daten werden der Leistungsverlauf während des Einsatz-, Probeabruf- oder Funktionstestzeitraums und die tatsächlich bereitgestellte elektrische Arbeit je Viertelstunde bestimmt und mit der elektrischen Arbeit je Viertelstunde verglichen, die aus dem gemäß Nummer 5.8 vorgegebenen Fahrplan hätte resultieren müssen.
- 8.3 Überschreitet eine Erzeugungsanlage nach der bei Gebotsabgabe vorgelegten Bescheinigung den spezifischen Emissionsgrenzwert gemäß Art. 22 Abs. 4 Satz 1 lit. b) der Verordnung (EU) 943/2019 von 550 g CO₂ aus fossilen Brennstoffen je kWh Elektrizität, hat der Betreiber ab dem Kalenderjahr 2025 bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber den jährlichen Emissionswert der Erzeugungsanlage nachzuweisen. Hierfür ist eine Bescheinigung einer Prüfstelle nach § 21 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes mit der Berechnung des jährlichen Emissionswerts der Erzeugungsanlage vorzulegen. Der jährliche Emissionswert der Erzeugungsanlage ist nach folgender Berechnungsformel zu ermitteln:

Jährlicher Emissionswert (kg/kW) =

$$\frac{\text{Spezifischer Emissionswert} \cdot \text{elektrische Arbeit}}{\text{Installierte Kapazität}}$$

Erläuterungen:

Spezifischer Emissionswert = von der Prüfstelle bei der Gebotsabgabe bescheinigte Emissionen in g CO₂ je kWh im Kalenderjahr 2022

Elektrische Arbeit = Erzeugte elektrische Arbeit im jeweiligen Kalenderjahr

Installierte Kapazität = Nettonennleistung der Erzeugungsanlage

Bei der Ermittlung des jährlichen Emissionswerts ist die konstruktionsbedingte Effizienz der Erzeugungsanlage im Sinne der Nettoeffizienz bei Nennkapazität unter einschlägigen, von der internationalen Organisation für Normung herausgegebenen Normen zugrunde zu legen.

9 Stromsteuer, Energiesteuer und EEG-Umlage

- 9.1 Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ist Versorger im Sinne des StromStG und Erlaubnisinhaber nach § 4 StromStG und übernimmt die elektrische Energie aus einer Kapazitätsreserveanlage unbesteuert. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber stellt dem Betreiber eine Kopie seiner Erlaubnis für Versorger im Sinne des StromStG zur Verfügung. Der Betreiber ist für die stromsteuerliche und energiesteuerliche Eigenverbrauchsbesteuerung des Betriebs der Kapazitätsreserveanlage selbst verantwortlich. Energiesteuerlicher und stromsteuerlicher Verwender für beim Einsatz der Kapazitätsreserveanlage verbrauchte Energieerzeugnisse und Strom ist der Betreiber. Der Betreiber ist damit der Entlastungsberechtigte gegenüber dem Hauptzollamt für beim Betrieb der Kapazitätsreserveanlage eingesetzte Energieträger. Kostenerstattungen gemäß § 19 Abs. 5 KapResV begründen keine Steuerpflicht des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers nach dem StromStG oder EnergieStG. Sollte das jeweils zuständige Hauptzollamt eine abweichende Auffassung vertreten, verpflichtet sich der Betreiber, den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber von bestehenden Steuerpflichten frei zu stellen.

Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bezieht die Strommengen aus der Kapazitätsreserveanlage nicht als Letztverbraucher.

10 Vertragsstrafen und Kürzung der Vergütung

Ergänzend zu §§ 34 und 36 KapResV gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

10.1 Grundsätzliche Regelungen

- 10.1.1 Nach Eintritt eines eine Vertragsstrafe auslösenden Ereignisses stellt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber eine Rechnung in Höhe der anfallenden Vertragsstrafe. Einer Rechnung für Vertragsstrafen liegt ein Nachweis über die die Vertragsstrafe begründenden Umstände und die Berechnung der Höhe der Vertragsstrafe bei.
- 10.1.2 Bei einem Einsatz einer in der Kapazitätsreserve gebundenen Anlage in der Netzreserve findet § 34 KapResV keine Anwendung.

10.2 Nicht erfolgreiche Funktionstests und nicht vollständige Erbringung

- 10.2.1 Ein nicht erfolgreicher Funktionstest gemäß § 34 Abs. 1 KapResV bzw. eine nicht vollständige Erbringung gemäß § 34 Abs. 4 KapResV ist gegeben, wenn die Prüfung gemäß Nummer 8.2 ergibt, dass innerhalb einer Fahrplanviertelstunde die Abweichung zwischen der nach dem Fahrplan gemäß Nummer 5.8 angeforderten und der tatsächlich bereitgestellten elektrischen Arbeit („energetische Abweichung“) mindestens 5 % beträgt. Energetische Abweichungen, die die Schwelle gemäß Satz 1 überschreiten, werden in vollem Umfang gezählt. Ein Funktionstest

ist auch dann als nicht erfolgreich zu werten, wenn weitere Bedingungen gemäß Nummern 5.6.1 bzw. 5.6.2 verletzt sind.

- 10.2.2 Abweichungen zwischen den vom Betreiber gegenüber dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber angekündigten An- und Abfahrrampen und den tatsächlichen An- und Abfahrrampen einer Kapazitätsreserveanlage lösen innerhalb der Aktivierungszeit keine Vertragsstrafe aus. Gleiches gilt bei Abweichungen oberhalb der Fahrplanwerte während des tatsächlichen Hochfahrens von Mindestteillast auf die angeforderte Reserveleistung. Beides gilt auch bei Funktionstests und Probeabrufen.
- 10.2.3 Für nicht erbrachte Teilmengen ist gemäß § 34 Abs. 5 KapResV eine anteilige Vertragsstrafe zu leisten. Hierfür wird die energetische Abweichung in das Verhältnis zu der per Fahrplan angeforderten elektrischen Arbeit gesetzt. Übererfüllte und untererfüllte Fahrplanviertelstunden werden in gleicher Weise als energetische Abweichung gewertet und als Betragswerte über den für die Vertragsstrafe maßgeblichen Zeitraum summiert. Liegt die energetische Abweichung einer Fahrplanviertelstunde unter den Schwellen gemäß Nummer 10.2.1, wird für die entsprechende Fahrplanviertelstunde keine energetische Abweichung berücksichtigt. Die zu zahlende anteilige Vertragsstrafe nach § 34 Abs. 5 KapResV ergibt sich aus dem Produkt der jeweils vollen Vertragsstrafe gemäß § 34 Abs. 1 oder Abs. 4 KapResV und dem nach den Sätzen 2 bis 4 bestimmten Verhältnis.
- 10.2.4 Für nicht erbrachte Teilmengen ist gemäß § 34 Abs. 5 KapResV die Vergütung anteilig wie folgt zu kürzen: Der tagesscharfe Kürzungsbetrag wird aus dem Produkt des täglichen Vergütungsanspruchs und dem Nicht-Erfüllungsgrad im maßgeblichen Erbringungszeitraum bestimmt. Der tägliche Vergütungsanspruch beträgt 1/365 des jährlichen Vergütungsanspruchs gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KapResV. Der Nicht-Erfüllungsgrad wird als Differenz aus der per Fahrplan in einer Fahrplanviertelstunde angeforderten Leistung und der in einer Fahrplanviertelstunde durchschnittlich bereitgestellten Leistung dividiert durch die Reserveleistung ermittelt. Zur Ermittlung des Kürzungsbetrages wird der größte Nicht-Erfüllungsgrad im maßgeblichen Zeitraum herangezogen, wobei die Schwellen gemäß Nummer 10.2.1 entsprechend berücksichtigt werden.
- 10.3 Unzulässige Nichtverfügbarkeiten**
- 10.3.1 Für unzulässig nicht verfügbare Teilmengen der Reserveleistung gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 KapResV ist eine anteilige Vertragsstrafe zu leisten. Die anteilige Vertragsstrafe ergibt sich für jeden Einzelfall aus dem Produkt der vollen Vertragsstrafe gemäß § 34 Abs. 4 KapResV und dem Quotienten aus der höchsten unzulässigen nicht verfügbaren Teilmenge der Reserveleistung und der Reserveleistung.
- 10.3.2 Für unzulässig nicht verfügbare Teilmengen ist gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 KapResV die Vergütung für jeden Kalendertag ab dem Beginn der unzulässigen Nichtverfügbarkeit bis zur Mitteilung des tatsächlichen Endes der Nichtverfügbarkeit nach Nr. 4.7 anteilig wie folgt zu kürzen: Der tagesscharfe Kürzungsbetrag wird aus dem Produkt des täglichen Vergütungsanspruchs und dem Quotienten aus der höchsten nicht verfügbaren Teilmenge der Reserveleistung und der Reserveleistung ermittelt. Der tägliche Vergütungsanspruch beträgt 1/365 des jährlichen Vergütungsanspruchs gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KapResV.
- 10.3.3 Liegen der Beginn und das Ende einer unzulässigen Nichtverfügbarkeit nicht in demselben Vertragsjahr, wird die Vertragsstrafe gemäß § 34 Abs. 6 KapResV dem Vertragsjahr mit dem größeren zeitlichen Anteil an der unzulässigen Nichtverfügbarkeit zugeordnet.
- 10.3.4 Würde die Vertragsstrafe für einen Einzelfall in einem Vertragsjahr zum Überschreiten des Höchstbetrags gemäß § 34 Abs. 9 KapResV (Höhe der Jahresvergütung) führen, wird die Vertragsstrafe für diesen Einzelfall soweit gekürzt, dass dieser Höchstbetrag nicht überschritten wird.

11 Sicherheitsleistung

11.1 Art und Umfang der Sicherheit

11.1.1 Der Betreiber leistet eine Sicherheit gemäß § 10 Abs. 2 KapResV. Diese sichert eine durch den Betreiber nach § 34 KapResV oder § 36 KapResV zu leistende Vertragsstrafe.

11.1.2 Die Sicherheit ist durch eine unwiderrufliche, unbedingte und bis zum 30. September 2027 befristete selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, es sei denn die Forderungen sind unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt, und Anfechtbarkeit nach § 770 BGB sowie unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB zugunsten des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers zu leisten.

11.1.3 Die Sicherheit ist geleistet, wenn dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber eine Bürgschaftserklärung gemäß dem vorgegebenen Formular ("Bürgschaft") ausgehändigt worden ist. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber wird den Betreiber darüber informieren.

11.2 Anforderungen an die Sicherheit

Als Sicherungsgeber kommen nur Personen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 KapResV mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union in Betracht, die von mindestens einer der Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's oder Fitch bewertet sind und zum Zeitpunkt der Stellung der Sicherheit jeweils im Langfrist- und Kurzfristbereich wie folgt oder besser bewertet sind:

Ratingagentur	Rating
Standard & Poors	BBB+
Moody's	Baa1
Fitch	BBB+

11.3 Ersatz der Sicherheit

11.3.1 Ergibt eine Überprüfung des Ratings durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber, dass die Anforderungen nach Nummer 11.2 nicht mehr erfüllt sind, kann dieser vom Betreiber verlangen, unverzüglich eine Sicherheit durch einen Sicherungsgeber zu leisten, der den Anforderungen nach Nummer 11.2 genügt. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber händigt dem bisherigen Sicherungsgeber dessen Bürgschaftsurkunde unverzüglich nach Stellung einer Nummer 11.2 entsprechenden neuen Sicherheit aus.

11.3.2 Wird der Ersatz der Sicherheit nicht innerhalb eines Monats seit Aufforderung durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber geleistet, darf der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ab diesem Zeitpunkt Vergütungen nach § 19 Abs. 1 KapResV zurückbehalten, bis eine den Anforderungen nach Nummern 11.1 und 11.2 entsprechende Sicherheit geleistet wird.

11.4 Inanspruchnahme und Rückgabe der Sicherheit

Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Sicherheit gemäß § 39 Abs. 2 KapResV in Anspruch zu nehmen. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber gibt die Sicherheit zurück, wenn der Vertrag beendet ist und der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber keine Forderungen gegen den Betreiber aufgrund des Vertrages oder aufgrund der KapResV hat.

12 Kommunikation/Datenmeldungen

12.1 Die Kommunikation zwischen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber erfolgt ausschließlich auf Deutsch.

12.2 Der Betreiber hat für die erforderlichen Datenmeldungen gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen (§ 12 Abs. 4 EnWG, insbesondere die Festlegungen BK6-18-122 und BK6-18-071) die notwendige IT-Infrastruktur vorzuhalten. Für alle Kapazitätsreserveanlagen sind die vorgesehenen Prozesse pro Einheit anzuwenden. Dies gilt auch für Einheiten, die gemäß Nummer 2 c Bestandteil einer anderen Einheit sind.

12.3 Für den Abrufprozess sind verlässliche Datenmeldungen als Planungsgrundlage notwendig. Es wird angestrebt, die Abstimmungsprozesse weitestgehend automatisiert zu gestalten. Für die Abstimmungsprozesse ist Folgendes relevant:

- a. aktuelle technische Restriktionen unter den aktuellen Rahmenbedingungen (z. B. Temperatur etc.) wie Rampen, Mindestlaufzeiten, Mindeststillstandzeiten,
- b. Randbedingungen bei Kapazitätsreserveanlagen, die nicht in den Datenmeldungen enthalten sind.

Der Abruf selbst bedingt eine Änderung der Plandaten, d. h. der Betreiber meldet bei einem Abruf schnellstmöglich nach erfolgtem Anlagendispach aktualisierte Daten, die den Abruf berücksichtigen.

13 Rechtsnachfolge

13.1 Diese Standardbedingungen gelten bis zum Ende der Vertragslaufzeit sowohl für den Betreiber als auch für dessen etwaigen Rechtsnachfolger.

13.2 Überträgt der Betreiber das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an der Kapazitätsreserveanlage auf einen Dritten, so ist der Betreiber verpflichtet, dem Dritten den Eintritt in den Kapazitätsreservevertrag gemäß § 18 Abs. 2 KapResV aufzuerlegen.

14 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand den Sitz des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers.

15 Vertragsdauer und Erbringungszeitraum

15.1 Der Vertrag tritt mit Vertragsschluss gemäß § 18 Abs. 2 KapResV in Kraft und endet automatisch mit Ende des Erbringungszeitraums.

15.2 Der Erbringungszeitraum beginnt am 01. Oktober 2024 um 00:00 Uhr.

15.3 Der Erbringungszeitraum endet am 30. September 2026 um 24:00 Uhr.

16 Vertraulichkeit

16.1 Die Vertragsparteien werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.

- 16.2 Nummer 16.1 gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind.
- 16.3 Im Übrigen sind die Vertragsparteien zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits entsprechender Vertraulichkeitsbestimmungen unterworfen haben.

17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Standardbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Teilnahmevoraussetzungen für die Beschaffung von Kapazitätsreserve zum Gebotstermin 1. Dezember 2023

In Abstimmung mit der Bundesnetzagentur legen die Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 9 KapResV und gemäß der Festlegung der BNetzA wegen Änderung der Teilnahmevoraussetzungen und des Zuschlagsverfahrens der Kapazitätsreserveausschreibung ab dem zweiten Erbringungszeitraum (Aktenzeichen 4.12.05.03/003) (im Folgenden BNetzA-Festlegung) sowie gemäß Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 943/2019 die folgenden Voraussetzungen für eine Teilnahme am Beschaffungsverfahren fest, welche die Bieter erfüllen müssen.

I Technische Anforderungen an Anlagen nach § 9 Abs. 1 KapResV

1 Netzanschluss gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KapResV

Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz im Bundesgebiet, das im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist.

2 Anfahrzeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KapResV

Anfahrzeit von maximal 12 Stunden; wobei Erzeugungsanlagen und Speicher die Anfahrzeit aus dem kalten Zustand erreichen müssen.

3 Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KapResV sowie BNetzA-Festlegung

Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs ab dem Zeitpunkt des Abrufs um mindestens je 20 % der Reserveleistung (Gebotsmenge gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 1 KapResV) innerhalb von 15 Minuten, wobei die Anpassung bei Erzeugungsanlagen und Speichern aus dem Betrieb in Mindestteillast erfolgt.

4 Leistungsaufnahme gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KapResV

Bei regelbaren Lasten eine konstante und vorbehaltlich der Regelung in § 27 KapResV eine unterbrechungsfreie Leistungsaufnahme mindestens in Höhe der Gebotsmenge gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 1 KapResV einschließlich der Fähigkeit, diese Leistungsaufnahme anhand von Leistungsnachweisen mit mindestens minutengenauer Auflösung nachzuweisen.

5 Mindestteillast gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KapResV sowie BNetzA-Festlegung

Bei Erzeugungsanlagen und Speichern eine Mindestteillast von maximal 50 % der Reserveleistung (Gebotsmenge gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 1 KapResV) in MW oder von maximal 70 % der Reserveleistung in MW, wenn die volle Reserveleistung aus dem kalten Zustand innerhalb von 60 Minuten bereitgestellt werden kann.

II Zusätzliche Anforderungen nach § 9 Abs. 2 KapResV

1 Lastcharakteristik und Leistungsnachweise für regelbare Lasten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 KapResV

(1) Falls die Reserveleistung von x MW von einer einzelnen regelbaren Last erbracht werden soll, so muss diese regelbare Last in jedem Fahrplanintervall eines Jahres unterbrechungsfrei eine Leistung von mindestens der Reserveleistung beziehen. Ausnahmen hiervon stellen gemäß § 27 KapResV zulässige geplante bzw. ungeplante Nichtverfügbarkeiten dar. Die tatsächlich bezogene Leistung von y MW (Abnahmeleistung der regelbaren Last als 1/4h Mittelwert) muss mindestens dem Wert der Reserveleistung entsprechen und hinsichtlich der Konstanz und Unterbrechungsfreiheit des Bezugs die in Nr. II.1 (3) beschriebenen Anforderungen erfüllen.

(2) Falls die Reserveleistung auf Grundlage von § 15 KapResV von einem Konsortium erbracht werden soll, sind die Anforderungen an Konstanz und Unterbrechungsfreiheit des Bezugs aus Nr. II.1 (3) durch das Konsortium zu erfüllen. Dabei muss der Bieter dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber alle Leistungsnachweise sowohl aggregiert für das Konsortium als auch für jede einzelne regelbare Last, die Bestandteil des Konsortiums ist, übermitteln. Ein Konsortium muss in mindestens drei Vierteln aller Fahrplanintervalle eines Jahres unterbrechungsfrei eine Leistung von mindestens der Reserveleistung beziehen.

(3) Konstanz und Unterbrechungsfreiheit des Leistungsbezugs werden auf Basis von Minutenmittelwerten der von der regelbaren Last bzw. vom Konsortium bezogenen Leistung (y MW) bestimmt. In jedem einzelnen Fahrplanintervall müssen von den 15 für die Bewertung herangezogenen Minutenmittelwerten mindestens 14 im Intervall $[y \text{ MW}-0,1 \times \text{MW}; y \text{ MW}+0,1 \times \text{MW}]$ liegen. Maximal einer der 15 Werte darf außerhalb des genannten Intervalls, aber innerhalb des Intervalls $[y \text{ MW}-0,2 \times \text{MW}; y \text{ MW}+0,2 \times \text{MW}]$ liegen. Der Bieter muss außerdem versichern, dass die Minutenmittelwerte ein korrektes Bild der Fahrweise der regelbaren Last bzw. des Konsortiums vermitteln. Es darf keinen Grund für die Annahme geben, dass der tatsächliche Leistungsbezug zu irgendeinem Zeitpunkt außerhalb des Intervalls $[y \text{ MW}-0,2 \times \text{MW}; y \text{ MW}+0,2 \times \text{MW}]$ liegt, also dürfen insbesondere auch keine Unterbrechungen des Leistungsbezugs auftreten.

2 Meldung für regelbare Lasten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 KapResV

Die Vortagesmeldungen der geplanten Leistungsaufnahme erfolgen auf Basis der entsprechenden Regelungen für die Umsetzung der Generation and Load Data Provision Methodology (GLDPM) oder der diese Regelungen ggf. ablösenden Regelungen zur Umsetzung des Datenaustausches gemäß Artikel 40 Absatz 5 und Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb. Abweichend von den genannten Regelungen hat die Meldung des für den Folgetag geplanten viertelstündlichen Verbrauchs bis spätestens 12:00 Uhr durch den Bieter an den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen. Eine nachträgliche Änderung der Meldung ist nicht zulässig.

3 Informationstechnische und organisatorische Anforderungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 KapResV

Der Bieter hat eine Kontaktstelle für den operativen Betrieb vorzuhalten, die durchgehend (24/7) telefonisch und per E-Mail erreichbar und verfügbar ist.

4 Anforderungen an die Fahrplangenaugigkeit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 KapResV

Es erfolgt eine viertelstündliche Fahrplanabwicklung entsprechend den Anforderungen des Bilanzkreisvertrages. Die Abweichung zwischen der angeforderten elektrischen Arbeit laut Fahrplan und der tatsächlich erbrachten elektrischen Arbeit muss dabei während einer Fahrplanviertelstunde weniger als 5% betragen. Als Referenz dient dabei die Prüfung gegen die dem Bilanzkreis zugeordnete Marktlokation.

5 Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 KapResV

Eine direkte Fernsteuerbarkeit der Anlagen durch die Netzführung der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber, ohne Beteiligung der Bieter, wird nicht gefordert.

III Zusätzliche Anforderungen für regelbare Lasten gemäß § 9 Abs. 3 KapResV

Die Teilnahme am Beschaffungsverfahren ist für regelbare Lasten auf solche Anlagen beschränkt, die in den der Bekanntmachung nach § 11 KapResV vorausgehenden 36 Monaten keine Vergütung für ihre Flexibilität erhalten haben.

IV Anforderungen für Erzeugungsanlagen gemäß Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 943/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Die Teilnahme am Beschaffungsverfahren ist für Erzeugungsanlagen, die Strom aus fossilen Brennstoffen erzeugen, auf solche Anlagen beschränkt, die die in Art. 22 Abs. 4 Satz 1 lit. b) der Verordnung (EU) 943/2019 festgelegten Emissionsgrenzen einhalten. Der Emissionsgrenzwert für Erzeugungsanlagen beträgt 550 g CO₂ aus fossilen Brennstoffen je kWh Elektrizität („**Spezifischer Emissionsgrenzwert**“). Erzeugungsanlagen, die den spezifischen Emissionsgrenzwert überschreiten, dürfen nicht mehr als 350 kg CO₂ aus fossilen Brennstoffen im Jahresdurchschnitt je installierte Kilowatt Leistung elektrisch (kW_e) („**Jährlicher Emissionsgrenzwert**“) ausstoßen.

Es werden nur solche Anlagen zur Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen zur Teilnahme am Beschaffungsverfahren zugelassen, die entweder den spezifischen Emissionsgrenzwert nicht überschreiten oder – im Falle dessen Überschreitung – den jährlichen Emissionsgrenzwert nicht überschreiten. Bieter, die am Beschaffungsverfahren mit einer solchen Erzeugungsanlage teilnehmen wollen, haben eine Bescheinigung einer Prüfstelle nach § 21 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes bei Gebotsabgabe vorzulegen, mit der die Einhaltung der vorgenannten Emissionsgrenzwerte nachgewiesen wird. Dieser Nachweis muss die nachfolgenden Maßgaben und Berechnungsmethodik berücksichtigen:

Der spezifische Emissionswert der Erzeugungsanlage ist gemäß 6.1 der Opinion No 22/2019 of the European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators of 17 December 2019 (ACER-Opinion on the calculation of the values of CO₂ emission limits referred to in the first subparagraph of Article 22(4) of Regulation (EU) 2019/943 of 5 June 2019 on the internal market for electricity (recast)) zu ermitteln.

Für die ggf. notwendige Berechnung des jährlichen Emissionswertes der Erzeugungsanlage ist eine Benutzungsstundenzahl je Kalenderjahr in Höhe von 350 Stunden zzgl. der vom Betreiber zu prognostizierenden Stunden für Testfahrten in der Kapazitätsreserve zugrunde zu legen. Der

jährliche Emissionswert der Erzeugungsanlage ist in Anlehnung an 6.2 der ACER opinion no. 22/2019 auf Basis des letzten vollständigen der Ausschreibung vorausgehenden Kalenderjahres 2022 (Referenzjahr) nach folgender Berechnungsformel zu ermitteln:

Jährlicher Emissionswert (kg/kW) =

$$\frac{\text{Spezischer Emissionswert} * \text{elektrische Arbeit}}{\text{Installierte Kapazität}} * \frac{\text{Benutzungstundenzahl zzgl. Testfahrten}}{\text{Benutzungsstunden Referenzjahr}}$$

Erläuterungen:

Spezifischer Emissionswert = von der Prüfstelle bescheinigte Emissionen in g CO₂ je kWh im Referenzjahr

Elektrische Arbeit = Erzeugte elektrische Arbeit im Referenzjahr

Installierte Kapazität = Nettonennleistung der Erzeugungsanlage

Benutzungstundenzahl zzgl. Testfahrten = Benutzungsstunden KapRes 350 zzgl. Testfahrten der Erzeugungsanlage

Benutzungsstunden Referenzjahr = Gesamtsumme der Benutzungsstunden im Referenzjahr

Bei der Ermittlung der Emissionswerte ist die konstruktionsbedingte Effizienz der Erzeugungsanlage im Sinne der Nettoeffizienz bei Nennkapazität unter einschlägigen, von der internationalen Organisation für Normung herausgegebenen Normen zugrunde zu legen.